

**9. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 19. bis 21. April 2007**

DS 2/3

**7. Tagung der XIV. Synode
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
vom 19. bis 21. April 2007**

DS 3/3

Vorläufige Begründung zum Vorentwurf einer Kirchenverfassung

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel

Sowohl für das Modell der verdichteten Föderation als auch für das Modell einer vereinigten Kirche gelten die theologischen Grundlagen, die in der Erklärung des Kooperationsrates „Identität und Identitäten“ vom 3. März 2004 (vgl. Nr. 1-1 Textsammlung Recht 2006, S. 18 ff.) und in der Präambel der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Mai 2004 festgehalten sind.

Die auf dieser Grundlage formulierte Präambel der Vorl. Ordnung vom 18. Mai 2004 wird deshalb inhaltlich in die gemeinsame Kirchenverfassung übernommen. Auf folgende neue Akzentsetzungen und Ergänzungen ist hinzuweisen:

- Die in der Präambel der Vorl. Ordnung in Ziffer 5 getroffene Bestimmung der rechtlich verfassten Kirche (Föderation bzw. Vereinigte Kirche) als Teil (ecclesia particularis) der einen Kirche Jesu Christi im Sinne von Artikel 7 der Confessio Augustana ist in der neuen Ziffer 1 vorangestellt worden; dadurch verschieben sich gegenüber der Präambel der Vorl. Ordnung die weiteren Ziffern. In der Alternative für das Verfassungsmodell B wird die Entstehung der neuen gemeinsamen Kirche im Wege der Vereinigung der bisherigen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hervorgehoben.
- In Ziffer 2 wird – in Ergänzung von Ziffer 1 der Vorl. Ordnung – der Bezug der Kirche zur Verheißungsgeschichte Gottes mit einem Volk Israel hergestellt. Die Formulierung geht auf einen Vorschlag der AG „Kirche und Israel“ zurück, die darin entsprechende Impulse des Ständigen Ausschusses der Landessynode der ELKTh, des christlich-jüdischen Arbeitskreises des Kirchenkreises Mühlhausen und des zu dieser Thematik veranstalteten 10. Studententages des Predigerseminars der ELKTh vom 30. Juni 2006 aufgenommen hat (vgl. auch Artikel 1 Abs. 6 bzw. Artikel 2 Abs. 6).
- Ziffer 6 entspricht Ziffer 7 der Präambel der Vorl. Ordnung, Ziffer 7 dort Ziffer 6.
- Satz 3 von Ziffer 5 der Präambel der Vorl. Ordnung ist inhaltlich in Alternative A in Ziffer 8, in Alternative B in Ziffer 5 (letzter Satz) aufgenommen.
- Die neue Ziffer 9 bzw. 8 unterstreicht die Auftrags- und Bekenntnisgebundenheit kirchlicher Ordnungen.

Zum I. Abschnitt: Grundbestimmungen

Zu Artikel 1 - Alt. B:

Die Bestimmung beschreibt den Gebietsbestand der Vereinigten Kirche und stellt die Rechtsnachfolge im Verhältnis zu den bisherigen Landeskirchen fest.

Zu Artikel 1 - Alt. A/Artikel 2 - Alt. B:

Der Artikel trifft Grundaussagen zum Wesen und Auftrag der Kirche. Die Ausführungen gelten für alle Bereiche kirchlichen Lebens und kirchlicher Arbeit, die in den folgenden Abschnitten der Verfassung beschrieben werden. Sie geben den unterschiedlichen Formen gemeindlichen Lebens sowie den Diensten, Einrichtungen, Werken und Arbeitsbereichen Orientierung und stecken den theologischen Rahmen für alles kirchliche Handeln ab.

Der Begriff „Kirche“ bezieht sich hier also insbesondere auch auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Absatz 1:

In Aufnahme der grundsätzlichen Ausführungen in der Präambel wird die Föderation bzw. die Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland als Teil der einen Kirche Jesu Christi beschrieben. Zum Wesen der Kirche gehört, dass sie nicht aus sich selbst und aus eigener Kraft lebt. Es ist theologisch festzuhalten, dass die zu beschreibenden Strukturen und Rechtsformen ihren geschichtlichen Ort und damit keinen Anspruch auf absolute Geltung haben. Gleichzeitig ist die Föderation bzw. die Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der weltweiten Christenheit gestellt. Als Teil der Kirche Jesu Christi gibt sie sich eine Ordnung. Die Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus gibt ihr die Freiheit, solche Ordnungen zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Absatz 2:

Die geistliche Mitte des Lebens der christlichen Gemeinde ist das gottesdienstliche Leben. Mit dem Begriff „Gottesdienst der Gemeinde“ wird auf die Vielfalt der Formen, in denen die Zuwendung Gottes zu den Menschen erfahrbar wird, verwiesen und deren Bedeutung für das individuelle und gemeinschaftliche Leben betont. Der Gottesdienst der Gemeinde vollzieht sich sowohl im regelmäßig wiederkehrenden Gottesdienst am Sonntag als auch in vielfältigen anderen Formen wie Kasualgottesdiensten, Andachten, Einkehrzeiten, Rüstzeiten, Gottesdiensten an besonderen spirituellen Orten und zu besonderen Anlässen. Der Absatz unterstreicht den unauflösbaren theologischen Zusammenhang zwischen der im Hören auf Gottes Wort und der Feier der Sakramente sich ereignenden Zuwendung Gottes zu den Menschen und dem Dienst aneinander und an den Mitmenschen, der der Gemeinde und dem Einzelnen aufgetragen ist.

Absatz 3:

Der Absatz führt die wesentlichen Dimensionen und Handlungsfelder auf, die einerseits als Teil des Gottesdienstes der Gemeinde zu verstehen sind und andererseits konkretisieren, welches die grundlegenden Lebens- und Arbeitsformen der Kirche sind. Die Entwicklungen der letzten Zeit haben es mit sich gebracht, dass vor allem in den Bereichen Diakonie, Seelsorge und Bildung grundlegende Aufgaben der Gemeinden an Einrichtungen delegiert worden sind, die sich selbst häufig nicht mehr oder nur bedingt als Funktion der christlichen Gemeinde verstehen. Andererseits haben die Gemeinden diese Aufgaben aus dem Blick verloren und erliegen leicht einem sehr verengten Verständnis ihrer Grundlagen und Aufgaben. Auch die missionarische Ausrichtung gemeindlichen Lebens und gemeindlicher Arbeit, der Wille und die Bereitschaft auf Menschen zuzugehen und ihnen das Evangelium nahe zu bringen, bedarf deutlich größerer Aufmerksamkeit. Den Zusammenhang zwischen dem Gottesdienst der Gemeinde und den Lebens- und Arbeitsformen der Gemeinde deutlicher in den Blick zu bekommen, ist eine grundlegende Gestaltungsaufgabe der Zukunft. Dabei gehört der Dialog mit Menschen anderer Überzeugungen zu den Elementen missionarischen Denkens und Handelns. Nur, wo sich Gemeindeglieder, Gemeinde und Gesamtkirche solchem Dialog stellen, entstehen die Beziehungsgefüge, durch die die Begegnung mit dem Evangelium möglich wird.

Absatz 4

Ein weiteres Element missionarischer Ausrichtung der Kirche ist das Engagement für die sich mit dem konziliaren Prozess verbindenden Ziele der Bewahrung der Schöpfung und der Gestaltung der Welt in Gerechtigkeit und Frieden. Die Verheißung Gottes für die Welt ist der Horizont, in dem solches Engagement seinen Bezugspunkt hat. Daraus ergeben sich die Kriterien für ein kirchliches Handeln, das über alle konfessionellen und politischen Grenzen hinaus den gemeinsamen Auftrag zur Gestaltung der einen Welt sieht.

Absatz 5:

Wie bereits in Absatz 1 zur Sprache gebracht, ist die Föderation bzw. die Vereinigte Kirche Teil der einen weltweiten Kirche Jesu Christi. Das begründet den ökumenischen Horizont, in dem die Getauften stehen, der sie miteinander verbindet und aneinander weist. Das schließt die gegenseitige Stärkung im Glauben genauso ein wie das gemeinsame Zeugnis in der Welt. Es ist auf den engen Zusammenhang mit dem in Absatz 4 beschriebenen Engagement im Rahmen des konziliaren Prozesses zu verweisen. Diese ökumenische Dimension gilt es in vielfachen Formen unmittelbarer Partnerschaft zwischen Gemeinden, Werken und Einrichtungen sowie regionalen und landeskirchlichen Partnerschaften zu leben und zu gestalten. Zudem ist hier die Mitarbeit der Kirche in den unterschiedlichen ökumenischen Netzwerken und Hilfsorganisationen begründet.

Absatz 6:

Eine solche Aussage in der Verfassung ist für beide Kirchen neu. Die Formulierung nimmt das Streben zur Versöhnung mit dem jüdischen Volk auf, ohne dies an den Staat Israel zu binden. Der Begriff „Judenfeindschaft“ umfasst sowohl den Antisemitismus als auch den Antijudaismus innerhalb der Kirche, der sich über die Menschen jüdischen Glaubens erhebt. In Aufnahme der grundsätzlichen Aussagen zur gemeinsamen Verheißungsgeschichte in der Präambel (Ziffer 2 Satz 2) wird in diesem Absatz auf die Konsequenzen für alle Getauften und die gesamte Kirche verwiesen.

Absatz 7:

Dieser Absatz bezieht sich auf die Vielfalt der Formen kirchlichen Lebens und Arbeitens und auf den inneren Zusammenhalt in Zeugnis und Dienst. Damit wird einem verengten bzw. einseitigen Verständnis des Wesens der Kirche gewehrt und auf das Aufeinanderangewiesensein der Gemeinden und Dienste verwiesen.

Absatz 8:

Gemeinde lebt davon, dass ihre Glieder ermutigt und befähigt werden, sich mit ihren Begabungen und Möglichkeiten einzubringen. In Bezugnahme auf das Bild des Apostels Paulus vom Leib und seinen Gliedern wird an die Gaben, die ein jeder hat, erinnert. Die Glieder der Gemeinde sind aufeinander angewiesen, um sich immer wieder zu stärken und zu stützen. Gleichzeitig ist die Gemeinde darauf angewiesen, dass sich ihre Glieder in die Gemeinde einbringen (1. Kor 12).

Zeugnis und Dienst in der Welt sind immer eine Aufgabe aller Getauften bzw. der gesamten Gemeinde. Nur im Zusammenwirken der unterschiedlichen Ämter und Dienste, Professionen und Begabungen bildet sich Gemeinde und kann sie missionarisch leben.

Absatz 9:

Die bereits in Absatz 7 angesprochene Bedeutung des Zusammenhalts der unterschiedlichen Formen von Gemeinden und Diensten wird hier noch einmal unter dem Gesichtspunkt Gemeinsamkeit von Zeugnis und Dienst unterstrichen. Bei aller Vielfalt der Situationen der Ausgestaltung des Verkündigungsdienstes und der Formen, in denen sich dieser vollzieht,

bedarf es der Beratung und der Aufsicht darüber, dass die Grundlagen des gemeinsamen Bekenntnisses, der ethischen Orientierung und des Dienstes in der Welt eingehalten werden. Es wird hier also die besondere Verantwortung der „Gesamtkirche“ gegenüber den einzelnen Gemeinden herausgestellt.

Zu Artikel 2 - Alt. A/Artikel 3 - Alt B:

Absatz 1 beschreibt in Satz 1 den körperschaftlichen Aufbau und die Gliederung der Föderation bzw. der vereinigten Landeskirche. Dabei ist deutlich, dass die parochialen Strukturen nach wie vor die Grundformen kirchlichen Lebens und kirchlicher Arbeit bleiben werden. Dafür sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- Sie sind allgemein vertraut und garantieren so, dass kirchliche Aufgaben in notwendiger Kontinuität und Verlässlichkeit wahrgenommen werden.
- Sie garantieren die Erreichbarkeit von Kirche, auch wenn in manchen Gebieten größere Entfernungen und kompliziertere Bedingungen der Kommunikation in Kauf genommen werden müssen.
- Der Charakter der Volkskirche im Sinne einer für die Belange aller Menschen offenen und für das Gemeinwohl sich verantwortlich wissenden Kirche kann erhalten werden.

Mit Blick auf die missionarischen Herausforderungen und geistlichen Qualitätsansprüche bedürfen sie jedoch der Weiterentwicklung wie der Ergänzung.

Absatz 2 stellt klar, dass sich gemeindliches Leben auch außerhalb der parochialen Strukturen entfalten kann. Es wird dabei unterschieden zwischen

- gemeindlichem Leben in Bildungszusammenhängen (Studierenden- und Hochschulgemeinden, Bildungshäusern und Akademien),
- gemeindlichem Leben im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituationen (Militär-, Krankenhaus-, Gefängnis-, Polizei-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge),
- gemeindlichem Leben in geistlichen Zentren und
- gemeindlichem Leben in Gruppen mit besonderer Frömmigkeitsprägung (z. B. Landeskirchliche Gemeinschaften, charismatische Gemeinschaften).

Diese besonderen Gemeindeformen ergänzen das gemeindliche Leben der kirchlichen Körperschaften und stehen mit dieser in der umfassenden kirchlichen Zeugnis- und Dienstgemeinschaft.

Gemäß Absatz 3 sind christliche Kommunitäten nicht per se in die kirchliche Ordnung eingebunden. Sie gestalten ihr Leben nach eigenen Grundsätzen und Ordnungen, sehen sich aber in ihrer Arbeit immer als auf die Kirche bezogen. Deshalb werden die Kommunitäten in einem eigenen Absatz genannt. Die genauere Ausgestaltung des jeweiligen Verhältnisses zur EKM bleibt gesonderten Vereinbarungen überlassen.

Zu Artikel 3 - Alt. A/Artikel 4 - Alt. B:

Die Bestimmung nimmt Artikel 1 und 2 der Vorl. Ordnung auf und betont noch einmal Bindung und Grenzen kirchlicher Rechtsetzung.

Zu Artikel 4 - Alt. A/Artikel 5 - Alt. B:

Die Bestimmung enthält grundlegende und für alle kirchlichen Ebenen geltende Leitungsgrundsätze.

Absatz 1 unterstreicht die Gleichwertigkeit und wechselseitige Bezogenheit ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeit im Leben und in der Leitung der Gemeinde.

Absatz 2 Satz 1 verweist zur Aufgabe der Leitung auf die wesentlichen Koordinaten, in denen sich Leitungsverantwortung in der christlichen Gemeinde vollzieht. Es bedarf intensiver Aufmerksamkeit, damit die Spannung zwischen den hier aufgezeigten Koordinaten gehalten wird. Mit dem Verweis auf das Hören des Wortes Gottes ist die Bezogenheit auf das gottesdienstliche Leben beschrieben, auf das sich auch die Verantwortung vor Gott immer wieder

beziehen kann in erfahrener Vergebung und Ermutigung. Das geschwisterliche Gespräch kennzeichnet den Weg, auf dem Entscheidungen gesucht und gefällt werden. Es entspricht der Bezogenheit auf das gottesdienstliche Leben und dem Wesen der Gemeinde, dass Leitung nicht der Durchsetzung von eigenen Interessen dient, sondern unter Gottes Wort immer der Suche nach dem gemeinsamen Konsens verpflichtet ist.

Satz 2 nimmt die u. a. in der Barmer Theologischen Erklärung und in der Barmer Erklärung zur Rechtslage zum Ausdruck gebrachte Erkenntnis auf, dass Botschaft und Ordnung nicht auseinander dividiert werden dürfen und folglich alle Leitungstätigkeit zugleich eine geistliche und eine rechtliche Dimension hat.

Zu Artikel 5 - Alt. A/Artikel 6 - Alt. B:

Über Artikel 3 der Vorl. Ordnung hinausgehend wird in dieser Bestimmung über die ökumenischen Beziehungen der Föderation bzw. der Vereinigten Kirche auch die Einbindung in die Leuenberger Kirchengemeinschaft hervorgehoben (Absatz 2). Auch in einer vereinigten Landeskirche sollen die bisherigen Mitgliedschaften in der UEK und in der VELKD fortgeführt werden (Absatz 4 bzw. Absatz 3). Unter welchen Modalitäten dieses Ziel realisiert werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt. Im Ergebnis der Beratungen der von der Föderationskirchenleitung eingesetzten Verhandlungskommission wird eine Vollmitgliedschaft der vereinigten Landeskirche sowohl in der UEK als auch in der VELKD priorisiert. Demgegenüber weist das Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 12. September 2006 einen anderen Weg. Dessen wesentliche Ergebnisse sind folgende:

- Im Falle einer Vereinigung der EKKPS und der ELKTh kann die vereinigte EKM im Wege einer Neuaufnahme Mitgliedskirche der UEK werden. Sie kann als solche aber nicht Gliedkirche der VELKD werden, da die VELKD ein Zusammenschluss ausschließlich von evangelisch-lutherischen Kirchen ist, die EKM aber, indem sie auf alle in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet ist, nicht ausschließlich – wie dies die Verfassung der VELKD voraussetzt – die lutherischen Bekenntnisschriften zur Grundlage hat.
- Da nach der Verfassung der VELKD nicht nur für Kirchen, sondern insbesondere auch für Kirchengebiete und einzelne Gemeinden die Möglichkeit der Gliedschaft in der VELKD eröffnet ist, könnte aber ein unter dem Dach der vereinigten EKM rechtlich geordneter Verbund (das Gutachten verwendet dafür den Begriff der „Teilkirche“), der aus den Kirchengemeinden im Bereich der bisherigen ELKTh besteht, der VELKD angehören. Es wäre denkbar, dass sich diesem Verbund auch evangelisch-lutherische Kirchengemeinden im Gebiet der bisherigen EKKPS anschließen.
- Die Anschlussfähigkeit evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden einer vereinigten EKM setzt daneben voraus, dass diese einem „evangelisch-lutherischen Kirchenregiment“ unterstehen. Dies kann durch eigene Organe (lutherischer Konvent in der Synode einer vereinigten EKM und eigener Regionalbischof) und ein diesen zugeordnetes Vetorecht in Bekenntnisangelegenheiten, das nicht durch einen Beschluss der Gesamtsynode überwunden werden kann (absolutes Veto), gewährleistet werden.

Im Vorentwurf ist wird diesen Erfordernissen wie folgt Rechnung getragen:

→ Die lutherischen Gemeinden aus dem Bereich der bisherigen ELKTh werden durch einen Regionalbischof mit Sitz im Freistaat Thüringen, der zugleich ständiger Stellvertreter des Landesbischofs ist und auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert und verpflichtet sein muss (vgl. Artikel 72 Abs. 1 - Alt. B), sowie durch einen lutherischen Konvent in der Landessynode repräsentiert; entsprechend wird für den Bereich der ehemaligen EKKPS in der Landessynode ein unierter Konvent gebildet. Den Vorsitz im lutherischen Konvent führt der ständige Vertreter des Landesbischofs, im unierten Konvent der dienstälteste Regionalbischof aus dem Bereich der bisherigen EKKPS (Artikel 58 - Alt. B).

→ Einspruchsrechte aus Bekenntnisgründen sind sowohl aus der Landessynode (Artikel 56 - Alt. B) als auch für den Landesbischof (Artikel 71 Abs. 4 - Alt. B) und die Vorsitzen-

den der beiden Konvente vorgesehen (Artikel 73 Abs. 4 - Alt. B). Wenn der jeweilige Konvent bzw. bei einem Einspruch der reformierten Synodalen der reformierte Kirchenkreis die bekenntnismäßigen Bedenken teilt, kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen diese Voten entscheiden.

Eine Mitgliedschaft einer vereinigten Landeskirche als Ganze (und nicht nur der bisherigen ELKTh) im Lutherischen Weltbund ist nach dessen Verfassung unproblematisch möglich und soll angestrebt werden.

Zu Artikel 6 - Alt. A/Artikel 7 - Alt. B:

Die Bestimmung weist den genannten kirchlichen Ebenen Körperschaftsqualität sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht zu.

Zum II. Abschnitt: Kirchenmitgliedschaft

Einzelheiten des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes sind für beide Kirchen im Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD bereits einheitlich geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens der UEK und der Leitlinien des kirchlichen Lebens der VELKD treten ergänzend hinzu, insofern es insbesondere um die sich aus der Kirchenmitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten sowie um Fragen der Gewährung oder Verweigerung von Amtshandlungen geht. Die grundlegenden Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft gehören aber auch in die Kirchenverfassung.

Zu Artikel 7 - Alt. A/Artikel 8 - Alt. B:

Die Bestimmung trifft zunächst eine grundsätzliche **Unterscheidung** zwischen der **Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi**, die durch die Taufe unauflöslich begründet wird, und der **Mitgliedschaft in der (rechtlich geordneten) Kirche**, in der die Taufe vorgenommen wird. Diese Unterscheidung verdeutlicht die ganz andere Qualität der Zugehörigkeit zur Kirche gegenüber der Mitgliedschaft z. B. in einem Verein (Absatz 1). Im Übrigen werden die Voraussetzungen und die verschiedenen Ebenen der Kirchenmitgliedschaft (grundsätzlich) zur Wohnsitzgemeinde, zu einer Gliedkirche der Föderation/zur „Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ und mittelbar über diese zur EKD beschrieben, Öffnungen für abweichende Regelungen im Einzelfall (Umgemeindungen innerhalb der landeskirchlichen Grenzen und über diese hinaus im Sinne der EKD-Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft) bezeichnet und besondere Bestimmungen für die Zugehörigkeit zu einer reformierten Gemeinde in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen getroffen.

Zu Artikel 8 - Alt. A/Artikel 9 - Alt. B:

In diesem Artikel wird, ausgehend vom durch die kirchliche Ordnung näher bestimmten Grundsatz der Gleichberechtigung aller Kirchenmitglieder, der Inhalt der Kirchenmitgliedschaft nicht unter dem Blickwinkel individueller subjektiver Rechte, sondern unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am Auftrag der Kirche beschrieben:

Im Unterschied zu den Verfassungstexten einiger anderer Gliedkirchen der EKD wird die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht eigens herausgestellt. Vielmehr ist der Grundsatz der Gleichstellung und Gleichberechtigung allgemein, ohne weitere Differenzierungen, gefasst worden, weil gleichermaßen in der kirchlichen Ordnung auch für andere Bereiche (z. B. die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung) Gleichstellung zu gewährleisten ist.

Zu Artikel 9 - Alt. A/Artikel 10 - Alt. B:

In besonders intensiver Weise ist bei den Beratungen in der AG „Mitgliedschaft“ und in der Verfassungskommission die Thematik der Einbindung von nicht Getauften erörtert worden, die sich aktiv am Gemeindeleben oder an bestimmten ortskirchlichen Vorhaben (z. B. Kirchenbauvereine) beteiligen. Es versteht sich, dass nicht Getaufte in den Gemeinden gezielt wahrgenommen werden sollen. Der Fokus der Gemeinde ist dabei in angemessener Weise auf die Einladung zur Taufe zu legen. Überlegungen, einen besonderen Status im Sinne einer „Vormitgliedschaft“ zu beschreiben, lassen sich dagegen kaum angemessen konkretisieren und erscheinen als nicht weiterführend. Anstelle einer rechtlichen Regelung erscheint es sinnvoller, im Rahmen einer noch zu erarbeitenden Handreichung Gemeinden Anregungen zu geben, wie sie mit nicht Getauften in ihrem Gemeindeleben in eine verbindliche Kommunikation treten können und diese Kontakte datenmäßig gesichert werden können. In diesem Sinne werden in diesem Artikel Bezug und Verantwortung der Kirche für Menschen, die der Kirche (noch) nicht angehören, vergegenwärtigt. Dies erfolgt in der Formulierung einer Einladung allgemein an Ungetaufte und im Besonderen an religionsunmündige Kinder.

Zu Artikel 10 - Alt. A/Artikel 11 - Alt. B:

In dieser Bestimmung wird das Verhältnis der Kirche zu Ausgetretenen bestimmt. Deutlich ist, dass die Trennung von der Kirche durch den Austritt Konsequenzen haben muss, ohne dass dabei die Taufe ungeschehen gemacht wird. Dies wird aufgenommen in der Feststellung der bleibenden Verantwortung der Kirche für die Ausgetretenen und in der Regelung zum Wiedereintritt.

Zu Artikel 11 - Alt. A/Artikel 12 - Alt. B:

Hier wird auf die weitergehende kirchliche Rechtsetzung, insbesondere auf das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und die Lebensordnungen/Leitlinien der UEK und der VELKD verwiesen.

Zum III. Abschnitt: Amt und Dienste

In diesem Abschnitt hat insbesondere die in den Ergebnissen des Arbeitsgruppenpapiers „Amt, Ämter, Dienste, Ordination“ aus dem Jahre 1982 erreichte theologische Verständigung Berücksichtigung gefunden.¹

Zu Artikel 12 und 13 - Alt. A/Artikel 13 und 14 - Alt. B:

Ausgehend von der Berufung aller Getauften zum Zeugnis und Dienst in der Welt werden in einem ersten Unterabschnitt der Grundsatz der geschwisterlichen Zusammenarbeit aller Glieder der Gemeinde und ihr gemeinsamer Dienst in der Erfüllung des der gesamten Kirche von Jesus Christus gegebenen Auftrags entfaltet und gemeinsame Regelungen für die insbesondere in „Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik, Lehre, Bildung, Mission, Diakonie, Leitung und Verwaltung“ *besonders geordneten Dienste* getroffen.

Zu Artikel 14 und 15 - Alt. A/Artikel 15 und 16 - Alt. B:

Diese Bestimmungen sind speziell dem Verkündigungsdienst gewidmet. Er unterstreicht die Gleichwertigkeit der Verkündigungsdienste und beschreibt Voraussetzungen und Verfahren der Ordination und die Verantwortung der Ordinierten.

¹ J. Rogge/H. Zeddies, Amt-Ämter-Dienste-Ordination, Ergebnisse der AG EKV/VELK, Berlin 1982, jetzt auch veröffentlicht in: W. Hüffmeier (Hrsg.), Rechtfertigung und Kirchengemeinschaft. Die Lehrgespräche im Bund Evangelischer Kirchen in der DDR, Leipzig 2006, S. 171 – 208.

Zu Artikel 16 bis 18 - Alt. A/Artikel 17 bis 19 - Alt B:

Diese Bestimmungen setzen den Rahmen für die rechtliche „Ausgestaltung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit: Formen der Mitarbeit allgemein, Dienst der beruflich und ehrenamtlich Ordinierten sowie das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht.

Zu Artikel 19 - Alt. A/Artikel /20 - Alt. B:

Absatz 1: Beide Landeskirchen haben in ihren Grundsatzpapieren² der letzten Jahre auf die Bedeutung der Weiterentwicklung der Mitarbeit Ehrenamtlicher auf allen Ebenen verwiesen. Großer Wert ist auf das verbesserte und auch strukturell abgesicherte Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu legen. Dieses soll deshalb als konstitutives Element von Gemeindegemeinschaft und Gemeinde-Sein Verfassungsrang erhalten. Dies meint das auch, dass die Zusammenarbeit eigenständig, also mit klaren Zuständigkeiten und Grenzen, aber eben auch auf gleicher Augenhöhe geschehen soll.

Absatz 2: In Fragen der Qualifizierung und Begleitung ist in besonderem Maße der Kirchenkreis herausgefordert. Wenn Ehrenamtliche dem Schutz der Kirche unterstellt werden, ist damit weitaus mehr als der Versicherungsschutz gemeint, sondern vielmehr umfassende Anerkennung und Begleitung.

Zum IV. Abschnitt: Die Kirchengemeinde**Zu Artikel 20 - Alt. A/Artikel 21 - Alt. B:**

Kirche lebt nur da, wo Menschen verlässlich und in erreichbarer Nähe am gottesdienstlichen Leben teilnehmen können und sich an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens und Arbeitens beteiligen können. Die Kirchengemeinde ist die Strukturform, die die entsprechenden Rahmenbedingungen dazu bietet.

Vor allem im städtischen Umfeld ist es bereits jetzt zu weitergehenden Konzentrationen gekommen. Besondere Kirchen bzw. Gemeinden haben eine Ausstrahlung entfaltet, die weit über ihre räumlichen Grenzen hinausgeht. Konkret ist zum Beispiel an City-Kirchen und Dome zu denken. Bereits jetzt ist es relativ problemlos möglich, Mitglied einer anderen als der Wohnsitzgemeinde zu sein. Der Verfassungstext ist für eine solche Entwicklung offen.

Absatz 2 macht deutlich, dass jede Kirchengemeinde immer wieder neu prüfen muss, ob sie in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen. Ggf. muss sie überlegen, welche Konsequenzen notwendig sind.

Durch Absatz 3 wird die Kirchengemeinde in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Gliedkirche/Föderation/Landeskirche gestellt. Es wird deutlich, dass eine Kirchengemeinde nicht für sich allein leben kann. Dies wird auch deutlich in regionaler Zusammenarbeit.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit bei der Bildung, Veränderung und Auflösung von Kirchengemeinden. Die Zuständigkeiten liegen beim Kreiskirchenrat bzw. bei der Kreissynode. Dem (Landes-)Kirchenamt obliegt die Genehmigung. Darüber hinaus ist ein Einspruchsrecht bei der Synode vorgesehen.

Zu Artikel 21 - Alt. A/Artikel 22 - Alt. B:

Absatz 1 zieht die Klammer zu den Aufgaben der Kirche nach Artikel 1/2.

Dieser Artikel trifft darüber hinaus Grundaussagen zum Finanzwesen der Kirchengemeinde:

² „Beteiligungsoffene Gemeindekirche“ ELKTh 2000; „Gemeinde gestalten und stärken“ EKKPS 2002.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung der Kirchengemeinde, Mittel für ihren Dienst und für Aufgaben auf kreis- und gesamtkirchlicher Ebene aufzubringen. Bezüglich der kreis- und gesamtkirchlichen Ebene wurde bewusst der Begriff „Aufgaben“ und nicht „Dienst“ verwendet, da sich alle Aufgaben auf diesen Ebenen von Auftrag und Dienst der Gemeinde ableiten. Satz 2 bringt die Bindung an den gesamtkirchlichen Kollektenplan ein. Für den Bereich der EKKPS ist dies bisher in der VWO geregelt. In Thüringen gibt es dazu keine gesetzliche Regelung. Die Aufgabe der Gemeinde, auch für andere zu sammeln, soll deutlich in der Verfassung verankert sein.

Absatz 3 bindet die Kirchengemeinde in den Finanzausgleich der Gesamtkirche ein.

Absatz 4 beinhaltet die Zweckbindung des Vermögens. Dabei ist der Begriff „kirchliche Zwecke“ deutlich weiter zu fassen als im staatlichen Steuerrecht. Gemeint sind alle Aufgaben von christlicher Gemeinde.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, die Verwaltung von Vermögen an den Kirchenkreis zu übertragen. Gedacht ist dabei zum Beispiel an das Pfarrvermögen, das in seiner Zweckbestimmung festgelegt ist. Wenn die Zweckbestimmung aber nicht mehr oder nicht mehr allein von der Kirchengemeinde erfüllt wird, muss es auch möglich sein, die Verwaltung an anderer Stelle zu erledigen. Dazu ist ein Kirchengesetz erforderlich.

Zu Artikel 22 - Alt. A/Artikel 23 - Alt. B:

Dieser Artikel knüpft an die für Städte in der ELKTh bestehenden Regelungen an und trägt der Tatsache Rechnung, dass zukünftig verstärkt Zusammenschlüsse bisher selbständiger Gemeinden zu einer neuen Gemeinde erforderlich sein werden. Durch die Möglichkeit der Bildung von Untergliederungen sollen gleichwohl vor Ort Spielräume und ehrenamtliches Engagement vor Ort eröffnet werden.

Zu Artikel 23 - Alt. A/Artikel 24 - Alt. B:

Dieser Artikel regelt die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates. Zur Mitgliedschaft der Pfarrer/Pfarrerinnen/Pastorinnen im Gemeindegemeinderat sind im Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz) vom 1. April 2006 (Nr. 6 Recht der EKM 2006) in § 2 detaillierte Festlegungen getroffen, die insoweit die Verfassung ausfüllen. Ebenso sind dort Regelungen für die Sitzverteilung zwischen Ehrenamtlichen und der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter enthalten, die den Verfassungsartikel konkretisieren.

Zu Artikel 24 - Alt. A/Artikel 25 - Alt. B:

Absatz 1 definiert die umfassende Verantwortung des Gemeindegemeinderates, die im Aufgabenkatalog des Absatzes 3 näher entfaltet wird.

Absatz 2 unterstreicht die gemeinsame Verantwortung des Gemeindegemeinderates und aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für das geistliche Leben der Gemeinde.

Zu Artikel 25 - Alt. A/Artikel 26 - Alt. B:

Absatz 1 nimmt die in § 8 Gemeindegemeinderatswahlgesetz festgelegte Wahlperiode auf. Die Verpflichtungserklärung in Absatz 2 wurde so formuliert, dass sie gleichermaßen von den Gemeindegemeinderatsmitgliedern und den gewählten Stellvertretern abgegeben werden kann. Damit können sie gemeinsam in einem Gottesdienst eingeführt werden.

Zu Artikel 26 - Alt. A/Artikel 27 - Alt. B:

In der Frage des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes im Gemeindegemeinderat unterscheiden sich die Rechtstraditionen beider Landeskirchen erheblich: Nach Artikel 34 der Grundordnung der EKKPS ist es intendiert, dass beide Positionen von gewählten oder berufenen Kirchenältesten ausgeübt werden. In der Thüringer Landeskirche ist gemäß Artikel 25

der Verfassung entweder der Vorsitzende ein Kirchenältester und der Pfarrer stellvertretender Vorsitzender oder umgekehrt. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass sowohl der Kirchenälteste als Vorsitzender oder Stellvertreter bzw. der Pfarrer als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender über alle Dinge rechtzeitig miteinander in Kontakt stehen.

Im gemeinsamen Gemeindekirchenratswahlgesetz vom 1. April 2006 wird die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass den Vorsitz im Gemeindekirchenrat ein Kirchenältester wahrnimmt und nur, wenn diese nicht erfüllbar ist, im Ausnahmefall der Pfarrer (§ 31 Abs. 3 GKR-WG). Diese Regelung ist in Absatz 2 zugrunde gelegt. Für den stellvertretenden Vorsitz ist offen gelassen, ob damit ein Kirchenältester oder ein Pfarrer betraut wird. In allen Konstellationen wird die laufende Kommunikation und Abstimmung mit dem Pfarrer, dem die Führung der pfarramtlichen Geschäfte, also insbesondere

- die Führung des Dienstsiegels und der Kirchenbücher,
- der amtliche Schriftverkehr,
- einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- die Fertigung der Ortskirchenchronik,
- die Verwaltung der Registraturen und des Archivs

und der Vollzug von Beschlüssen des Gemeindekirchenrates obliegen (geschäftsführender Pfarrer), vorausgesetzt. Für die Einberufung von Sitzungen des Gemeindekirchenrates ist dieses allgemein geltende Abstimmungserfordernis ausdrücklich hervorgehoben (Artikel 27 bzw. 28 Abs. 1).

Zu Artikel 27 - Alt. A/Artikel 28 - Alt. B:

Absatz 1 trifft grundlegende Festlegungen für die Einberufung des Gemeindekirchenrates. Konkretionen werden in einem Kirchengesetz über die Geschäftsführung vorzunehmen sein.

Absatz 2 regelt zunächst den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen. Der Gemeindekirchenrat kann aber beschließen, öffentlich zu verhandeln. Es ist verpflichtend vorgeschrieben, dass der Gemeindekirchenrat die für das jeweilige Gebiet zuständigen Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzuzieht.

Absatz 3: Nach der bisherigen Regelung der EKKPS in Grundordnung Artikel 33 sind Rechtsgeschäfte, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, vom Vorsitzenden/stellv. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern im Gemeindekirchenrat zu unterschreiben, damit die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung gegenüber Dritten ersichtlich ist. Die hier vorgelegte Regelung entspricht der Verfassung der ELKTh in § 24 Abs. 4, die grundsätzlich das gleiche Ziel wie die Regelung der EKKPS erreicht.

Zu Artikel 28 - Alt. A/Artikel 29 - Alt. B:

Der hohen Wertschätzung des Ehrenamtes entspricht ein hohes Maß an Verantwortung. Dieses bedingt, dass die übertragene Verantwortung auch einzufordern ist bzw. bei Nichtwahrnehmung auch entzogen werden kann. Die Regelungen des Entwurfs entsprechen inhaltlich den §§ 30 f. der Verfassung der ELKTh und Artikel 37 der Grundordnung der EKKPS sowie § 4 Abs. 3 GKRGE EKKPS.

Die Folge der Nichtwählbarkeit für die nächste Legislaturperiode nach rechtmäßigem Mandatsentzug folgt der Regelung der Verfassung der ELKTh. Allerdings wurden die Folgen für die Wählbarkeit in der folgenden Wahlperiode als Kann-Regelung formuliert.

Zu Artikel 29 - Alt. A/Artikel 30 - Alt. B:

Mittels der Gemeindeversammlung kann die Arbeit des Gemeindekirchenrates an die Gemeindebasis rückgekoppelt werden. Sie kann als wichtiges Element der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus genutzt werden.

Zu Artikel 30 - Alt. A/Artikel 31 - Alt. B:

Der Artikel verweist auf das Gemeindekirchenratswahlgesetz und auf weitere ausführende Kirchengesetze. Auf diese Weise wird die Verfassung nicht mit Detailregelungen belastet.

Zu Artikel 31 - Alt. A/Artikel 32 - Alt. B:

In Absatz 1 wird hervorgehoben, dass Kirchengemeinden nicht isoliert nebeneinander existieren dürfen, sondern zur Zusammenarbeit verpflichtet sind. Absatz 2 benennt die verschiedenen Möglichkeiten rechtlich verbindlicher Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Für kirchliche Zweckverbände, die der gemeinsamen Erledigung spezieller Aufgaben der Kirchengemeinden dienen (z. B. Friedhofsverwaltung, Trägerschaft für Kindertagesstätten), bestehen in beiden Gliedkirchen bereits kirchengesetzliche Regelungen (ELKTh - 31.03.2001 - ABl. S. 119; EKKPS - 16.11.2002 - ABl. S. 163).

Zu Artikel 32 - Alt. A/Artikel 33 - Alt. B:

Absatz 1 definiert Status und Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes. Dieser ist gemäß Artikel 6 Körperschaft des kirchlichen und des öffentlichen Rechts. Synonym wird dafür der Begriff des Kirchspiels im Sinne der geltenden Bestimmungen der EKKPS verwendet. Das Kirchspiel im Sinne der Verfassung der ELKTh als Zuständigkeitsbereich eines Pfarrers ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 33 Verf. ELKTh) ist hier also nicht gemeint. Ein Kirchengemeindeverband kann also, muss aber nicht dem Zuständigkeitsbereich eines Pfarrers entsprechen.

Absatz 2 benennt das Leitungsgremium des Kirchspiels. Der Vorschlag, den Begriff „Gemeindekirchenrat“ zu verwenden, folgt der Erfahrung in der EKKPS, dass ein neuer Begriff für das Leitungsgremium nicht erforderlich ist. Es werden die Aufgaben eines Gemeindekirchenrates erfüllt, nur eben für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam.

Örtliche Gemeindevertretungen nach Absatz 3 können somit nur ausdrücklich an sie übertragene Aufgaben im Kirchspiel - bezogen auf eine Einzelgemeinde im Kirchspiel - wahrnehmen.

Ausdrücklich wird auf ein Kirchengesetz verwiesen, da hier von noch offen zu gestaltenden Entwicklungen ausgegangen wird, die nicht in einer Verfassung zu fassen sind. Bisher sind das Kirchspielgesetz der EKKPS und § 34 a der Verfassung der ELKTh maßgeblich.

Zum V. Abschnitt: Der Kirchenkreis

Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfs über den Abschnitt „Der Kirchenkreis“ waren die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der ELKTh und der EKKPS über die Superintendentur bzw. den Kirchenkreis sowie die von der Kirchenleitung der EKKPS verabschiedeten „Leitsätze zur Leitungsorganisation des Kirchenkreises“ vom 22. Januar 2005. Diese waren ursprünglich auf einige Korrekturen der Leitungsstruktur der Kirchenkreise der EKKPS gerichtet. Die angestrebten Korrekturen haben zwar noch nicht zu einer Änderung der Kirchenkreisordnung in der EKKPS geführt, sollten aber nach der Intention der Kirchenleitung der EKKPS in die Überlegungen für eine gemeinsame Verfassung der Föderation/einer vereinigten Landeskirche einbezogen werden.

Ungeachtet der unterschiedlichen Verfassungstraditionen beider Gliedkirchen³ war die Erarbeitung des Entwurfs dadurch erleichtert, dass die beiden Gliedkirchen sich in der Frage der Leitungsstruktur des Kirchenkreises aufeinander zu bewegen. In der ELKTh ist seit den 90er Jahren die Superintendentur in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper zunehmend gestärkt worden.

Durch die erwähnten Leitsätze wird von Seiten der EKKPS signalisiert, dass besondere Strukturelemente des Kirchenkreises in der EKKPS (Dienst der Sachbereichsleiter), die zur Unterstützung des Superintendenten und des engeren Leitungsorgans des Kirchenkreises (Kreiskirchenrat) eingerichtet worden waren, aufgrund der gemachten Erfahrungen nicht fortgeführt werden sollen, vielmehr zur Entlastung und Unterstützung des Superintendenten ein Amt ausgebaut werden soll, das in beiden Gliedkirchen verankert ist (Amt des Stellvertreters des Superintendenten). Darüber hinaus legen die Leitsätze fest, dass die Eigenschaft des Kirchenkreises, neben der Stellung als starker Selbstverwaltungskörper zugleich Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche zu sein, wieder stärker in den Blick gerückt werden soll. Eine solche Festlegung entspricht der Verfassung der ELKTh.

Zu Artikel 33 - Alt. A/Artikel 34 - Alt. B:

Dieser vorangestellte Artikel will überblicksartig die Bedeutung des Kirchenkreises im Gefüge der Ordnung der Föderation/vereinigten Landeskirche markieren.

Die Definition in Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Kirchenkreis nicht nur als eine Organisationsform, die sich als Zusammenschluss von Kirchengemeinden gleichsam als Gebietskörperschaft über ein bestimmtes Territorium erstreckt, sondern die als Gemeinschaft von Kirchengemeinden auch eine eigenständige geistliche Größe sein soll. Dieser Aspekt wird in Satz 2 aufgenommen, wenn dort von der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis gesprochen wird. Zugleich wird klargestellt, dass die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke, die auf dem Gebiet des Kirchenkreises tätig sind, in diese Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eingebunden sind.

Absatz 2 nennt die beiden zentralen Eigenschaften des Kirchenkreises: der Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper (Satz 1) und als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Föderation und ihrer Gliedkirchen (Satz 2). Diese beiden Eigenschaften werden in den nachfolgenden Artikeln 34 und 35 bzw. 35 und 36 entfaltet.

In Absatz 3 werden Zuständigkeit und Verfahren für die Neubildung, Veränderung, Vereinigung und Aufhebung von Kirchenkreisen geregelt. Das Verfahren entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage in der EKKPS.

Zuständig für die Entscheidung ist entweder das Kirchenamt oder der Kirchenrat der Gliedkirche, der die betroffenen Kirchenkreise angehören.

Das Kirchenamt wird in den Fällen abschließend tätig, in denen unter den beteiligten Kirchenkreisen Einigkeit erzielt wurde. Geht die Initiative vom Kirchenamt aus, hat es den zuständigen Regionalbischof und die beteiligten Kreissynoden anzuhören. Da der freiwillige Zusammenschluss von Kirchenkreisen wünschenswert ist und gefördert werden soll, ist ein Initiativrecht der Kirchenkreise aufgenommen worden, durch eigenen Antrag eine Veränderung der Kirchenkreise herbeizuführen. Die letzte Entscheidung muss aber auch hier beim

³ Vgl. dazu *H.-G. Hafa*, Entwicklungen im kirchlichen Verfassungsrecht, dargestellt anhand der Grundordnungen Berlin-Brandenburgs und der KPS Sachsen, in: *J. Rogge und G. Schille* (Hrsg.), *Theologische Versuche XVII*, Berlin 1989, S. 159 - 170 (165 ff.); *H.-P. Hübner*, Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Kirchenverfassung für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, in: *epd-Dokumentation 33/2005* S. 31 - 50 (41 ff.).

Kirchenamt bzw. beim Kirchenrat bleiben, um eine organische und abgestimmte Raumordnung zu gewährleisten und die ungewollte Bildung von Splitterflächen zu vermeiden.

Nur wenn zwischen den beteiligten Kirchenkreisen kein Einvernehmen erzielt wird, ist die Zuständigkeit für die abschließende Entscheidung dem jeweiligen Kirchenrat zugewiesen. Dieser hat zuvor einen von der jeweiligen Gliedkirchensynode hierfür eingesetzten Ausschuss anzuhören. Um die Rechte der beteiligten Kirchenkreise auch in diesem Verfahren angemessen zu wahren, sind sie mit je einem Vertreter zu den Beratungen des Ausschusses hinzuzuziehen.

Zu Artikel 34 - Alt. A/Artikel 35 - Alt. B:

Der Artikel nennt die Grundmerkmale des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper, der seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung erfüllt, und macht deutlich, dass der Kirchenkreis im Ordnungsgefüge der Föderation als Selbstverwaltungskörper eine wichtige Arbeits- und Planungsebene sein soll.

(Die Einzelheiten der Aufgaben des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper werden in den nachfolgenden Artikeln 37 und 43 bzw. 38 und 44 über die Aufgaben der Kreissynode und des Kreiskirchenrates beschrieben.)

Zu Absatz 1: Dieser Absatz enthält den Grundsatz, dass für die Aufgabenverteilung zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis das Subsidiaritätsprinzip gelten soll. Die Selbständigkeit der Kirchengemeinden wird durch die Stärkung des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper nicht in Frage gestellt. Nur die Aufgaben, die über die Möglichkeiten der Kirchengemeinden hinausgehen bzw. auf der Ebene des Kirchenkreises effektiver organisiert werden können, sollen auf der Ebene des Kirchenkreises wahrgenommen werden.

Absatz 2 beschreibt die Brückenfunktion, die der Kirchenkreis zwischen Kirchengemeinden und Gesamtkirche einnimmt sowie seine integrative Aufgabe innerhalb seines eigenen Bereiches. Die Einsicht, dass die Kirchengemeinden - unabhängig von der Zuordnung von bestimmten Aufgaben an den Kirchenkreis - gehalten sind, bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben in einem engeren räumlichen Bereich (Region) mit anderen Kirchengemeinden zusammenzuarbeiten, hat sich im Grundsatz fast überall durchgesetzt. In beiden Gliedkirchen sind unterschiedliche rechtliche Formen für die übergemeindliche Zusammenarbeit in Regionen entwickelt worden. Es wird darauf ankommen, in Aufnahme und Weiterführung dieser Regelungen zu einheitlichen und verbindlichen Festlegungen der Zusammenarbeit in Regionen zu kommen. Der Kirchenkreis soll für die Umsetzung solcher Festlegungen verantwortlich sein. Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen schließt die Zusammenarbeit der Mitarbeiter in den Regionen ein. Das Erfordernis einer solchen Zusammenarbeit der Mitarbeiter bezieht sich im Blick auf bestimmte Arbeitsziele auch auf größere räumliche Bereiche im Kirchenkreis, insbesondere auch auf den Bereich des Kirchenkreises im Ganzen (zum Beispiel die Zusammenarbeit in Konventen).

Zu Absatz 3: Die Kirchengemeinden haben aufgrund der geschichtlichen Gegebenheiten vielfach eine unterschiedliche wirtschaftliche Stärke, insbesondere infolge unterschiedlichen Grundbesitzes. Darüber hinaus können Kirchengemeinden im Blick auf bestimmte Aufgaben, etwa im Blick auf die Gebäudeunterhaltung, unterschiedlich belastet sein. Solche Unterschiedlichkeiten machen es erforderlich, die Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises auch als Solidargemeinschaft zu verstehen, die durch den Kirchenkreis untereinander einen Ausgleich der Kräfte und Lasten organisiert. Die Bedingungen und das Verfahren für einen solchen Lastenausgleich müssen durch ausführendes Recht näher konkretisiert werden. Der Lastenausgleich findet aber nicht nur in finanzieller Hinsicht statt. Auch die Vakanzvertretung ist ein Beispiel dafür, dass die Kirchengemeinden in der Region aufeinander angewiesen sind.

Zu Artikel 35 - Alt. A/Artikel 36 - Alt. B:

Dieser Artikel behandelt die Stellung des Kirchenkreises als Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Föderation und ihrer Gliedkirchen.

In Absatz 1 wird die Aufgabe des Kirchenkreises, auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in seinem Bereich zu achten, als eine herausragende Aufgabe des Kirchenkreises in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbezirk genannt. Diese Aufgabe ist vor allem durch den Superintendenten wahrzunehmen.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, dem Kirchenkreis durch Kirchengesetze weitere Aufgaben zu übertragen. Vorrangig werden solche durch Kirchengesetz dem Kirchenkreis übertragenen Aufgaben diesen in seiner Eigenschaft als Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk betreffen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass durch übertragene zusätzliche Aufgaben auch der Selbstverwaltungsbereich des Kirchenkreises - also der Bereich, in dem der Kirchenkreis in eigener Verantwortung tätig wird - erweitert wird.

Zu Artikel 36 - Alt. A/Artikel 37 - Alt. B:

Als Leitungsorgane des Kirchenkreises werden die Kreissynode, der Kreiskirchenrat und der Superintendent benannt. Die nachfolgenden Artikel machen deutlich, dass die Verantwortung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates sich vor allem in Bezug auf die Eigenschaft des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper entfaltet. Aus der Sicht der EKKPS ist neu, dass auch der Superintendent als Leitungsorgan definiert wird. Diese Stellung des Superintendenten ist insbesondere wegen seiner Verantwortung gerechtfertigt, im Auftrage der Gesamtkirche darauf zu achten, dass die Einbindung des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden in die Gesamtkirche in Zeugnis und Dienst sowie in Angelegenheiten der Ordnung gewährleistet ist (Artikel 46 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 2). Dieser Verantwortung ist die Beanstandungspflicht des Superintendenten gegenüber ordnungswidrigen Beschlüssen des Kreiskirchenrates zugeordnet (Artikel 47 Abs. 2 bzw. 48 Abs. 2). Die Stellung des Superintendenten als Leitungsorgan wird auch dadurch gestützt, dass er in Eilangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidungen treffen kann (Artikel 47 Abs. 3 bzw. 48 Abs. 3).

Die Bezeichnung für das synodale Leitungsorgan (Kreissynode) bleibt für beide Gliedkirchen unverändert. Die Bezeichnung für das engere Leitungsorgan (Kreiskirchenrat) entspricht der in der EKKPS verwendeten, ist aber für die ELKTh (bisher: Vorstand der Kreissynode) neu. Wesentliche Gesichtspunkte für die Übernahme sind folgende: Die Bezeichnungen müssen das Zuordnungsverhältnis zwischen den beiden Organen angemessen zum Ausdruck bringen. Dieses Zuordnungsverhältnis geht von einer klaren Aufgabentrennung zwischen Kreissynode und Kreiskirchenrat und einem weithin originären Kreis von Zuständigkeiten des Kreiskirchenrates aus, die nicht aus der Verantwortung der Kreissynode - im Sinne etwa eines nur geschäftsführenden Ausschusses - abgeleitet sind. Die Bezeichnungen „Kreissynode“ und „Kreiskirchenrat“ entsprechen einem solchen Zuordnungsverhältnis. Die Bezeichnung „Kreiskirchenrat“ folgt zudem der Bezeichnung des Leitungsorgans auf der Ebene der Kirchengemeinde (Gemeindekirchenrat) und den neuen Bezeichnungen der engeren Leitungsorgane auf der Ebene der Gliedkirchen und der Föderation (Kirchenrat, Föderationskirchenrat, vgl. Art. 54 Abs. 2 und 3 – Alt. A).

Zu Artikel 37 - Alt. A/Artikel 38 - Alt. B:

Absatz 1 nennt allgemeine Aufgaben, die der Kreissynode obliegen und die ihre herausragende Bedeutung im Leitungsgeschehen des Kirchenkreises deutlich machen (u. a. Richtlinienbefugnis gegenüber dem Kreiskirchenrat, Berichtspflicht des Kreiskirchenrates der Kreissynode gegenüber, Möglichkeit für Anregungen gegenüber den Kirchengemeinden, Antragsrecht gegenüber Föderationssynode und teilkirchlicher Synode).

Indem in der Kreissynode Vertreter der Kirchengemeinden und der Mitarbeiterschaft präsent sind, soll dieselbe in der Lage sein, durch ihre Tätigkeit die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Die Kreissynode soll das Organ sein, das diese Gemeinschaft immer wieder verdeutlicht und stärkt.

Zu Absatz 2: Dem Prinzip der Aufgabentrennung zwischen Kreissynode und Kreiskirchenrat entspricht es, dass Absatz 2 bestimmte Aufgaben nennt, die wegen ihrer herausragenden Bedeutung für den Kirchenkreis der Kreissynode vorbehalten sein sollen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere: mittelfristig oder längerfristig für den Kirchenkreis wirkende Planungsentscheidungen (u. a. Haushaltsplan, Stellenplan), für den Dienst im Kirchenkreis längerfristig wirkende organisatorische Entscheidungen (Pfarrstellenerrichtungen, Vereinigung von Kirchengemeinden, Zusammenschluss zu Kirchspielen, Bildung von Regionen) sowie herausgehobene Personalentscheidungen (Wahl des Superintendenten, weitere Wahlen).

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, der Kreissynode durch Kirchengesetz weitere Aufgaben zu übertragen.

Zu Artikel 38 - Alt. A/Artikel 39 - Alt. B:

Zu Absatz 1 bis 4: Das Gefüge der Absätze 1 bis 4 soll nachfolgend in einem Zusammenhang erläutert werden, um das Verständnis der Festlegungen dieser Absätze zu erleichtern. Dem Zusammenhang der Absätze 1 bis 4 liegen folgende Überlegungen und Gesichtspunkte über Zusammensetzung und Bildung der Kreissynode zu Grunde:

1. Die Regeln zur Zusammensetzung der Kreissynode sollen gewährleisten, dass die Vielfalt des Lebens und Dienstes im Kirchenkreis in der Arbeit der Kreissynode wirksam werden kann und somit dem Anspruch von Artikel 37/38 Abs. 1 entsprochen werden kann („In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienste teil an der Leitung des Kirchenkreises. Die Kreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern ...“). Durch die in Absatz 1 genannten vier Kategorien von Zugehörigkeiten zur Kreissynode - der Superintendent aufgrund seiner herausgehobenen Leitungsverantwortung als geborenes Mitglied, von den Gemeindegemeinderäten gewählte Vertreter der Kirchengemeinden, von den einzelnen Dienstbereichen entsandte hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, vom Kreiskirchenrat unter bestimmten sachlichen Gesichtspunkten ergänzend hinzuberufene Synodale - soll dieses Anliegen umgesetzt werden.
2. Die Verfahrensregeln zur Bildung der Kreissynode wollen den unterschiedlichen Traditionen in den beiden Gliedkirchen und unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten gerecht werden und daher einen möglichst großen Ermessensspielraum bei der Bildung der Kreissynode eröffnen. Demzufolge ergibt sich aus Absatz 2 Satz 1 keine klare Gesamtgröße für jede Kreissynode, sondern ein „Korridor“ zwischen mindestens 30 und höchstens 60 Mitgliedern. Diese Gesamtgröße entspricht in ihrer Ober- und Untergrenze den Vorstellungen für eine sinnvolle arbeitsfähige Größe einer Kreissynode.
3. Die Zahl der Mitglieder der Kreissynode, die hauptamtlich kirchlich angestellt sind, und die Zahl derjenigen Mitglieder, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, muss in Berücksichtigung des reformatorischen Anliegens der Beteiligung von Laien an den Aufgaben der Leitung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Das be-

deutet, dass die Zahl derjenigen Synodalen, die hauptamtlich kirchlich angestellt sind, die Hälfte aller Mitglieder der Kreissynode nicht überschreiten darf (Absatz 2 Satz 2).

Im Einzelnen:

Der Superintendent ist geborenes Mitglied der Kreissynode. Das entspricht seiner Stellung als Leitungsorgan und seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 47.

Im Übrigen hat der Kreiskirchenrat im Rahmen der oben genannten Vorgaben bei der Bildung der neuen Kreissynode folgende Entscheidungsspielräume:

1. Der Kreiskirchenrat teilt den Kirchenkreis in Wahlbezirke ein (Satz 2). Die Wahlbezirke können aus einem oder mehreren Pfarrstellenbereichen bestehen (Satz 3). Je nach Größe der Wahlbezirke bestimmt der Kreiskirchenrat, ob der einzelne Wahlbezirk ein oder zwei Mitglieder in die Kreissynode entsenden darf (Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2). Mit diesem System wird ermöglicht, den Kirchenkreis so einzuteilen, dass die von den Gemeindegliedern repräsentieren, ohne dass ein Wahlbezirk mitten durch eine einzelne Kirchengemeinde geht und diese in zwei verschiedene Wahlbezirke teilt. Das heißt, dass die Kirchengemeinden des Kirchenkreises so auf Wahlbezirke verteilt werden sollen, dass diese Wahlbezirke ungefähr die gleiche oder doppelte Gemeindegliederzahl haben und dementsprechend einen oder zwei Vertreter entsenden dürfen. Dieses System konkretisiert die bisher in der EKKPS geltenden Regelungen und erscheint gegenüber der bisher in der ELKTh geltenden Regelung, dass je Gemeindepfarrstelle ein Mitglied in die Kreissynode gewählt wird, aufgrund der Tatsache, dass die Pfarrstellen hinsichtlich ihrer Gemeindeglieder doch recht große Unterschiede aufweisen, als sachgerechter.
2. Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Gesamtgröße der Synode und des Proporz zwischen haupt- und ehrenamtlichen Synodalen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 3).
3. Der Kreiskirchenrat kann unter Berücksichtigung der Vorgaben von Absatz 2 Satz 2 bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 4).

Zu Absatz 5: Nur für die Gruppen der von den Gemeindegliedern gewählten und der von den Dienstbereichen entsandten Synodalen werden Stellvertreter gewählt. Während für die erste Gruppe der von den Gemeindegliedern gewählten Synodalen bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt werden, entspricht es den Bedingungen der Entsendung von Synodalen aus den einzelnen Dienstbereichen, wenn für diese das Prinzip der unpersönlichen Stellvertretung gilt. (Für das Eintreten der Stellvertreter ist eine bestimmte Reihenfolge festzulegen, die in der Regel durch Wahl bestimmt wird.)

Zu Absatz 6: Die beratende Teilnahme von zwei Jugenddelegierten soll gewährleisten, dass sich die Junge Gemeinde durch Rede- und Antragsrecht an der Meinungsbildung der Kreissynode beteiligen kann. Diese Regelung ist Rechtsgut der ELKTh und hat sich bewährt. Der Begriff „Delegierte“ schließt ein, dass dieselben durch ein Vertretungsorgan der Jungen Gemeinde im Kirchenkreis zu bestimmen sind. Absatz 6 nennt keine weiteren Voraussetzungen für die Bestimmung derselben. Aus dem Zusammenhang der kirchlichen Ordnung ergibt sich aber, dass die Jugenddelegierten selbstverständlich jeweils Glied einer Kirchengemeinde des betreffenden Kirchenkreises sein und die Voraussetzungen für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts haben müssen (Vollendung des 16. Lebensjahres und Zulassung zum Heiligen Abendmahl). In der Geschäftsordnung der Kreissynode (s. Artikel 42/43) sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

Die Möglichkeit des Stimmrechts von Jugenddelegierten ist – anders als bei der Föderationssynode (Artikel 57 Abs. 2) hier nicht vorgesehen. Für die Föderationssynode ist das Stimmrecht von Jugenddelegierten legitimiert durch den strukturellen Nachteil, den Jugendliche aufgrund ihres Alters bei der Wahl in die Föderationssynode haben. Bei der Wahl in die Kreissynode dürfte dieser strukturelle Nachteil keine Rolle spielen. Hier ist die reale Chance, dass Jugendliche, die zum Gemeindegemeinderat wählbar sind, auf dem ordentlichen Weg über die Wahl durch die Gemeindegemeinderäte einer Pfarrstelle als stimmberechtigte Synodale in die Kreissynode gelangen, durchaus gegeben.

Zu Absatz 7: Die sechsjährige Amtszeit der Kreissynode ist Übernahme von Rechtsgut der ELKTh. Eine sechsjährige Amtszeit, die in gleicher Weise für Gemeindegemeinderäte, Kreiskirchenräte und gesamtkirchliche Synode gelten soll, erscheint als ein sinnvolles Maß in der Abwägung zwischen den Gesichtspunkten der Kontinuität von Leitungsarbeit und den Erfordernissen eines personellen Wechsels.

Zu Artikel 39 - Alt. A/Artikel 40 - Alt. B:

Zu Absatz 1: Das Erfordernis des mindestens einmal jährlichen Zusammentretens der Kreissynode zu einer ordentlichen Tagung entspricht bisheriger Ordnung und Praxis in beiden Gliedkirchen. Darüber hinaus besteht weithin in den Kirchenkreisen die Übung, zweimal im Jahr - im Frühjahr und im Herbst - zu ordentlichen Tagungen zusammenzukommen. Im Blick auf die herausragenden Leitungsaufgaben der Kreissynode ist es möglich, dass ein Zusammentreten der Kreissynode zu einer außerordentlichen Tagung erforderlich wird. Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für ein solches Zusammentreten zu außerordentlicher Tagung entsprechen der bisherigen Regelung in der EKKPS.

Zu Absatz 2: Es ist sachgemäß und entspricht verfassungsrechtlichen Regelungen auch anderer Landeskirchen, dass die Beschlussfähigkeit eines synodalen Leitungsorgans von einer besonderen qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, also von einem strengeren Maßstab als etwa bei der Beschlussfähigkeit des Gemeindegemeinderates, abhängig gemacht wird.

Zu Absatz 3: Es ist eine Konsequenz aus der Einbindung des Kirchenkreises in Gliedkirche und Föderation bzw. vereinigte Landeskirche, dass Vertreter der Leitungsebenen der Gesamtkirche die Möglichkeit haben müssen, an den Verhandlungen der Kreissynode beratend teilnehmen zu können. Die Regelung des Absatzes 3 ist die den Föderationsstrukturen angepasste Übernahme der entsprechenden bisherige gliedkirchlichen Regelungen.

Zu Artikel 40 - Alt. A/Artikel 41 - Alt. B:

Zu Absatz 1: Dass für die Leitung der Verhandlungen der Kreissynode aus der Mitte der Kreissynode ein Verantwortlicher (Präses) zu wählen ist und dass für dieses Mandat der Superintendent nicht kandidieren darf, ist in beiden Gliedkirchen bereits geltendes Recht. Dieses Ordnungsprinzip ist eine Konsequenz, die sich aus der Aufgabentrennung von Kreissynode und Kreiskirchenrat ergibt. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wird das Bemühen erneuert bzw. verstärkt, Gemeindegliedern, die nicht hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter sind, auf ehrenamtlicher Grundlage Leitungsverantwortung zu übertragen. Für das Amt des Präses - diese Amtsbezeichnung ist für die Aufgabe der Verhandlungsleitung einer Synode geläufig und angemessen - dürfen nur ordentliche Mitglieder der Kreissynode kandidieren, die nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind. Auch in anderen Landeskirchen hat sich die Aufgabe des Präses als eine typische Aufgabe herausgebildet, die nicht in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Gemeindegliedern vorbehalten ist. In den Kirchenkreisen der Föderation müsste es überall möglich sein, Gemeindeglieder für eine solche Aufgabe zu gewinnen.

Der Straffung der Strukturen kann es dienlich sein, dass der Präses nur einen Stellvertreter hat, wie es bisher in der ELKTh geltendes Recht ist. Jedoch bleibt die Möglichkeit eröffnet, bis zu zwei Stellvertreter zu wählen. Dadurch kann auch nach der bisher in der EKKPS geltenden Regelung verfahren werden. Für den Fall, dass nur ein Stellvertreter gewählt wird, muss dieser die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie der Präses, er darf also insbesondere nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein. Werden zwei Stellvertreter gewählt, gilt diese Einschränkung nur für einen der beiden Stellvertreter.

Da nur ein Stellvertreter geborenes Mitglied im Kreiskirchenrat ist (vgl. Artikel 44/45 Abs. 1 Nr. 4), ist es erforderlich, für den Fall, dass zwei Stellvertreter gewählt werden, eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen.

Zu Absatz 2: Dieser Absatz nennt die Kernfunktionen des Präses, die dieser in seiner Verantwortung für die Verhandlungsleitung und die äußere Ordnung der Kreissynode in Unterstützung durch seine Stellvertreter wahrzunehmen hat.

Zu Absatz 3: Neben der Verantwortung für die Verhandlungsleitung der Kreissynode sind die Aufgaben der Vorbereitung der Tagungen der Kreissynode im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat und des Wachens über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode typische Aufgaben des Präses, in denen seine Leitungs- und Kontrollverantwortung zum Ausdruck kommt.

Zu Artikel 41 - Alt. A/Artikel 42 - Alt. B:

Allgemeines: Die Bildung von Ausschüssen aus der Mitte der Kreissynode ist ein wichtiges Mittel, um synodales Engagement und synodale Verantwortung auch zwischen den Synodaltagungen wirksam werden zu lassen.

Zu Absatz 1: Hier ist festgelegt, dass die Kreissynode Ausschüsse zu bilden hat. Bestimmte Pflichtausschüsse sieht die Verfassung nicht vor, der Aufgabenkatalog der Kreissynode (vgl. Artikel 37/38) legt jedoch die Bildung bestimmter Ausschüsse nahe (z. B. Bildung eines Finanz- und Bauausschusses, eines Ausschusses für Gemeindeaufbau). Die Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben kann darüber hinaus auch durch Kirchengesetz (z. B. Kirchengesetz über die diakonische Arbeit zur Bildung und Aufgabenstellung eines synodalen Diakonieausschusses) oder durch die Geschäftsordnung der Kreissynode (vgl. Artikel 42/43) vorgesehen werden. Die Aufgabenabgrenzung der Ausschüsse geschieht nach sachlichen Gesichtspunkten.

Zu Absatz 2: In die Ausschüsse können nicht nur die ordentlichen, sondern auch die stellvertretenden Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. Dadurch wird der Kreis der möglichen Ausschussmitglieder erheblich erweitert und die Kompetenz auch der stellvertretenden Mitglieder eingebunden. Fehlt einem Ausschuss dennoch eine bestimmte Sachkompetenz, kann er jederzeit Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Die Hinzuberufung Nichtsynodaler mit Stimmrecht in einen Ausschuss ist nicht möglich, da sonst die Gefahr der Fremdbestimmung der Synode durch nicht mittels Wahl legitimierte Personen bestünde und damit das synodale Prinzip berührt wäre.

Zu Absatz 3: Synodalausschüsse werden tätig aufgrund von Aufträgen der Kreissynode selbst, etwa zur Vorbereitung eines von der Kreissynode zu behandelnden allgemeinen Themas oder aufgrund von Aufträgen des Kreiskirchenrates. Letzteres wird z. B. regelmäßig zur Vorbereitung von Entscheidungen des Kreiskirchenrates in Finanz- und Bauangelegenheiten der Fall sein. Es ist sachgemäß, dass Synodalausschüsse auch ein eigenes Initiativrecht haben, das

bedeutet, sich mit eigenen Anregungen an Kreissynode und Kreiskirchenrat wenden zu können. Eine eigene Entscheidungsbefugnis haben Synodalausschüsse allerdings nicht.

Zu Artikel 42 - Alt. A/Artikel 43 - Alt. B:

Für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Kreissynode sind differenzierte Regeln erforderlich, die in einer Geschäftsordnung zusammenzufassen sind. Es ist angemessen und üblich, dass sich das gewählte synodale Leitungsorgan einer rechtlich selbständigen Körperschaft selbst eine Geschäftsordnung gibt und nicht durch Gesetz verordnet bekommt. Um die Beschlussfassung der Kreissynoden zu erleichtern, ist vorgesehen, dass das Kirchenamt eine Mustergeschäftsordnung erlässt, an der sich die Kreissynoden orientieren können. Die Geschäftsordnungen der Kreissynoden können von der Mustergeschäftsordnung abweichen. Damit jedoch gewährleistet ist, dass die Geschäftsordnungen im Vergleich zwischen den Kirchenkreisen nach einheitlichen Kriterien gestaltet sind und die Arbeitsfähigkeit der Kreissynode gesichert bleibt, ist es erforderlich, dass die Geschäftsordnungen dem Kirchenamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bloße Anzeigepflicht wäre dafür nicht ausreichend.

Zu Artikel 43 - Alt. A/Artikel 44 - Alt. B:

Allgemeines: Dieser Artikel beschreibt die Aufgabenstellung des Kreiskirchenrates. Die Gliederung des Artikels orientiert sich an dem Prinzip der Aufgabentrennung zwischen Kreissynode und Kreiskirchenrat.

Der Kreiskirchenrat ist das engere Leitungsorgan des Kirchenkreises in seiner Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper. Im Unterschied zur Kreissynode, die für grundlegende, mittelfristig oder längerfristig wirksame Entscheidungen, insbesondere Planungsentscheidungen, zuständig ist, hat der Kreiskirchenrat insbesondere im operativen Bereich Leitungsverantwortung wahrzunehmen.

Absatz 1 beschreibt die Leitungsverantwortung des Kreiskirchenrates in allgemeiner Hinsicht. Die nachfolgenden Absätze beschreiben konkrete Verantwortungen und Zuständigkeiten des Kreiskirchenrates.

Zu Absatz 1: Zur allgemeinen Aufgabenbeschreibung von Absatz 1 gehört, dass dieser im Blick auf die Zuständigkeit für Leitungsangelegenheiten einen Auffangtatbestand enthält: Alle Angelegenheiten, die in der Zuständigkeitsbeschreibung von Kreissynode und Kreiskirchenrat nicht ausdrücklich genannt sind, fallen in die Zuständigkeit des Kreiskirchenrates. Es kann also keine Situation eintreten, dass in irgendeiner Angelegenheit Unsicherheit über die Zuständigkeit gegeben ist. Im Zweifel ist zunächst der Kreiskirchenrat und nicht die Kreissynode zuständig. Die Richtlinien- und Auftragsbefugnis der Kreissynode gemäß Artikel 37/38 Abs. 1 bleibt natürlich unberührt. In die umfassende Leitungszuständigkeit des Kreiskirchenrates im operativen Bereich gehört des Weiteren die übergreifende Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes in den verschiedenen Arbeitsfeldern des Kirchenkreises.

Schließlich sind die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Synode und die Berichtspflicht gegenüber der Kreissynode typische Aufgaben des Kreiskirchenrates im Verhältnis zur Kreissynode, die deutlich machen, dass mit dem Prinzip der Aufgabentrennung ein Prinzip der Aufgabenbezogenheit verbunden ist.

Absatz 2 durchbricht in Eilfällen das Prinzip der Aufgabentrennung zwischen Kreissynode und Kreiskirchenrat, indem er ermöglicht, dass der Kreiskirchenrat der Kreissynode vorbehaltenen Aufgaben (Artikel 37/38 Abs. 2) wahrnehmen kann, wenn einerseits aufgrund besonderer Dringlichkeit eine entsprechende Leitungsentscheidung getroffen werden muss, andererseits die Kreissynode nicht einberufen werden kann. Die abschließende Kompetenz bleibt jedoch

auch in einem solchen Fall bei der Kreissynode, indem diese auf ihrer nachfolgenden ordentlichen Tagung eine solche Entscheidung zu bestätigen hat.

Es gehört zur Kontrollbefugnis der Kreissynode gegenüber dem Kreiskirchenrat, darauf zu achten, dass die durch diesen Absatz gegebene Möglichkeit, in bestimmten eingegrenzten Fällen für die Kreissynode zu handeln, nicht in einer missbräuchlichen Weise ausgeweitet wird.

Zu Absatz 3: Die Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten (Satz 1) ist eine typische Aufgabe, die dem Kreiskirchenrat als engerem Leitungsorgan vorbehalten ist. Solche Rechtsangelegenheiten (z. B. Abschluss von Verträgen oder Annahme von Erbschaften oder Vermächtnissen) bedürfen also einer Beschlussfassung des Kreiskirchenrates. Handelt es sich allerdings um Routineverträge mit geringen finanziellen Auswirkungen, können diese nach den Regeln der Kirchlichen Verwaltungsordnung im Rahmen des Haushalts und der laufenden Geschäftsführung vom Superintendent allein verantwortet werden.

Satz 2 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, Mitarbeitern des Kirchenkreises für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften Einzel- oder Spezialvollmachten zu erteilen. Die Vollmachterteilung bedarf ebenfalls der Beschlussfassung durch den Kreiskirchenrat.

Hat ein Kreiskirchenrat einen Beschluss in einer Rechtsangelegenheit, also etwa den Abschluss eines Vertrages beschlossen, so ist bei der Umsetzung gegenüber dem Dritten für die unterschriftliche Vollziehung des Vertrages die Unterschrift durch den Superintendenten oder seinen Stellvertreter ausreichend. Im Unterschied zum Vertragsabschluss durch einen Gemeindekirchenrat, bei dem außer der Unterschrift des Vorsitzenden entweder eine weitere Unterschrift eines Gemeindekirchenratsmitglieds (ELKTh) oder zwei weitere Unterschriften von Gemeindekirchenratsmitgliedern (EKKPS) erforderlich sind, ist unter Berücksichtigung der anderen Bedingungen auf der Ebene des Kirchenkreises die Unterschrift des Superintendenten ausreichend. Entsprechendes gilt für die Erteilung von Vollmachten.

Absatz 4 nennt schwerpunktmäßig einen Katalog von wichtigen Einzelaufgaben. Die bezeichneten Einzelaufgaben erheben also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Folgenden wird auf einige der bezeichneten Einzelaufgaben hingewiesen:

- Nr. 1 weist dem Kreiskirchenrat das Recht zu, über die Besetzung der Stellen des Kirchenkreises im Rahmen des von der Kreissynode vorgegebenen Stellenplanes zu entscheiden.
- Nr. 2 und 3 eröffnen dem Kreiskirchenrat die Möglichkeit, gegenüber Mitarbeitern des Kirchenkreises Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche sowie ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst auszusprechen.
- Nr. 5, 6 und 7 beschreiben Entscheidungen, für die konkretisierende Bestimmungen der kirchlichen Ordnung erforderlich sind. Das bedeutet, dass - solange noch kein einheitliches Recht der EKM besteht - der Kreiskirchenrat die entsprechenden Entscheidungen nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts zu treffen hat.

Absatz 5 verweist auf die in Artikel 20/21 Abs. 4 geregelte Befugnis des Kreiskirchenrates, über die Neubildung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Kirchspielen) zu beschließen, sofern zwischen den betroffenen Kirchengemeinden das Einvernehmen hergestellt werden kann. Für den Fall, dass kein Einvernehmen erzielt wird, beschließt die Kreissynode nach Maßgabe des Artikel 20/21 Abs. 4.

Zu Artikel 44 - Alt. A/Artikel 45 - Alt. B:

Artikel 44/45 beschreibt die Regeln zur Zusammensetzung des Kreiskirchenrates. Der Artikel stellt einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Traditionen der beiden Gliedkirchen

dar (ELKTh: kleiner Vorstand der Kreissynode mit fünf Mitgliedern, EKKPS: größerer Kreiskirchenrat bis zu 17 Mitglieder mit einem entsprechend großen Anteil synodaler Mitglieder).

Zu Absatz 1:

Es ist zu unterscheiden zwischen den Mitgliedern, die aufgrund ihrer Funktion geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates sind, und den von der Kreissynode gewählten Mitgliedern.

Zur ersten Gruppe (Nr. 1 bis 4) gehören der Superintendent und der Präses der Kreissynode. Die Mitgliedschaft des Superintendenten folgt aus seiner Stellung als Leitungsorgan und seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 47/48. Die geborene Mitgliedschaft des Präses ist sachgemäß, da für bestimmte, ihm aufgegebenen Funktionen die Mitgliedschaft im Kreiskirchenrat hilfreich ist (Verantwortung des Präses im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat für die Vorbereitung der Tagungen der Kreissynode, Wachen über die Durchführung der Beschlüsse der Synode). Im Übrigen ist es sachgemäß, wenn der Präses als „Spitzenvertreter“ der Kreissynode seine Erfahrungen als Laie in die Arbeit des Kreiskirchenrates einbringen kann.

Es dient der Klarheit und Straffheit der Strukturen, wenn nicht nur Superintendent und Präses geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates sind, sondern auch deren Stellvertreter. Als Stellvertreter können sie jederzeit in die Situation kommen, die Verantwortung von Superintendent bzw. Präses übernehmen zu müssen. Die Verweisungen in Absatz 1 Nr. 2 und 4 auf Artikel 40/41 Abs. 1 bzw. Artikel 49/50 Abs. 1 haben zum Inhalt, dass für den Fall, dass zwei Stellvertreter gewählt sind, jeweils zu bestimmen ist, wer erster Stellvertreter des Superintendenten bzw. des Präses ist, da nur der jeweils erste Stellvertreter geborenes Mitglied im Kreiskirchenrat ist.

Zur zweiten Gruppe gehören drei bis neun von der Kreissynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Synodalen gewählte Mitglieder. Es entspricht der Stellung der Kreissynode und ist somit geboten, dass zur Zahl der geborenen Mitglieder weitere von der Kreissynode gewählte Mitglieder hinzukommen. Dem Gesichtspunkt der Entfaltung des Verkündigungsdienstes in verschiedene Dienste und dem Bemühen, einer zu starken Konzentration auf den Pfarrdienst entgegenzuwirken, entspricht das Erfordernis, dass unter den von der Kreissynode gewählten Mitgliedern die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sind.

Anknüpfend an die unterschiedlichen Traditionen der Gliedkirchen erscheint es angemessen, einen möglichst breiten „Korridor“ für die Zahl der gewählten Mitglieder zu eröffnen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kreiskirchenrates kann zwischen 7 und 13 Mitgliedern liegen; die Mindestanzahl liegt damit über der bisher in der ELKTh, die Höchstzahl unter der bisher in der EKKPS üblichen Zahl, lässt aber einen gewissen Spielraum zu.

Zu Absatz 2: In ähnlicher Weise wie für die Zusammensetzung der Kreissynode wird für die Zusammensetzung des Kreiskirchenrates gefordert, dass aus Gründen der angemessenen Gewichtung die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen darf.

Zu Absatz 3: Stellvertreter werden nur für die Gruppe der von der Kreissynode gewählten Mitglieder gewählt, und zwar getrennt nach den beiden Gruppen der nicht in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Synodalen und der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter. Für jede der beiden Gruppen sind bis zu zwei unpersönliche Stellvertreter zu wählen. Dass für die vier geborenen Mitglieder des Kreiskirchenrates keine Stellvertreter zu wählen sind, ist eine Konsequenz daraus, dass ja bereits die gesetzlichen Stellvertreter des Superintendenten und des Präses geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates sind. Das Prinzip

der begrenzten Stellvertretungen bedeutet, dass die Mandate der ordentlichen Mitglieder des Kreiskirchenrates in einer strengen Disziplin wahrgenommen werden müssen.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1: Es ist sachgemäß, dass die Stellvertreter, die für die von der Kreissynode gewählten Mitglieder gewählt worden sind, ständig an den Sitzungen des Kreiskirchenrates beratend teilnehmen. Dadurch ist gewährleistet, dass sie über den Stand der Arbeit des Kreiskirchenrates voll informiert sind und im Verhinderungsfall von Mitgliedern ihrer Gruppe problemlos an deren Stelle treten können.

Ebenso ist sachgemäß, dass dann, wenn ein zweiter Stellvertreter des Superintendenten bzw. ein zweiter Stellvertreter des Präses gewählt ist (s. u. Artikel 49/50), diese ebenfalls ständig an den Sitzungen des Kreiskirchenrates beratend teilnehmen (Satz 2). Als zweite Stellvertreter des Superintendenten bzw. des Präses müssen sie über den Arbeitsstand des Kreiskirchenrates voll informiert und in die Entscheidungsprozesse des Kreiskirchenrates einbezogen sein.

Daneben soll auch der Leiter des Kreiskirchenamtes an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen, um im ständigen Kontakt mit dem Kreiskirchenrat die anstehenden Fragen klären zu können.

Schließlich sind die von der Kreissynode gewählten Abgeordneten für die Gliedkirchensynode zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates einzuladen, wenn sie nicht ohnehin zu Mitgliedern des Kreiskirchenrates gewählt sind (Satz 3). Die Informationsvermittlung, die sich aus einer solchen beratenden Teilnahme ergibt, ist für die Mitarbeit in der Gliedkirchensynode oder in der Föderationssynode förderlich, um Einschätzungen oder Sichtweisen des Kirchenkreises in die Arbeit der Synode einbringen und umgekehrt Entscheidungen der Gliedkirchen- oder Föderationssynode in die mittlere Ebene vermitteln zu können.

Darüber hinaus räumt Absatz 4 ein, dass der Kreiskirchenrat durch seine Geschäftsordnung (s. Artikel 45/46 Abs. 5) festlegen kann, dass sachkundige Personen zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rederecht hinzugezogen werden können. Ein solches beratendes Hinzuziehen kann von Fall zu Fall oder generell erfolgen. Mit dieser durch die Geschäftsordnung einzuräumenden Möglichkeit ist insbesondere im Blick, dass der Kreiskirchenrat den Entscheidungsspielraum haben soll, Mitarbeiter, deren Verantwortung sich auf die Gesamtheit des Kirchenkreises bezieht und die von daher Berührungspunkte zur Arbeit des Kreiskirchenrates haben, beratend hinzuzuziehen. Es erscheint nicht notwendig, wegen eines solchen beratenden Hinzuziehens durch das Recht der Föderation einheitliche, differenzierte Vorgaben zu machen; vielmehr ist in einer solchen Frage den Kirchenkreisen ein angemessener Entscheidungsspielraum zuzubilligen.

Zu Artikel 45 - Alt. A/Artikel 46 - Alt. B:

Artikel 45 enthält für die Arbeitsweise des Kreiskirchenrates einige grundlegende Geschäftsordnungsregelungen.

Absatz 1 differenziert hinsichtlich der Einberufung des Kreiskirchenrates in ähnlicher Weise wie bei der Kreissynode (s. Artikel 39/40 Abs. 1) zwischen der regelmäßigen Einberufung zu den ordentlichen Sitzungen, die in der Regel monatlich sein sollen, und den besonderen Voraussetzungen für Einberufungen zu außerordentlichen Sitzungen. Es ist selbstverständlich, dass der Superintendent als Vorsitzender des Kreiskirchenrates zuständig ist für die Einberufung zu den ordentlichen monatlichen Sitzungen.

Für die Einberufung zu außerordentlichen Sitzungen hat Absatz 1 zwei unterschiedliche Konstellationen im Blick: Zum einen ist es denkbar, dass Mitglieder des Kreiskirchenrates in einer schwierigen Situation im Kirchenkreis zu der Einschätzung gelangen, dass ein außeror-

dentliches Zusammentreten des Kreiskirchenrates geboten ist. In einem solchen Falle sind drei Mitglieder des Kreiskirchenrates ausreichend, um vom Superintendenten eine Einberufung zu verlangen. Zum anderen ist es denkbar, dass aus der Sicht der kirchlichen Aufsichtsverantwortung ein außerordentliches Zusammentreten des Kreiskirchenrates für erforderlich gehalten wird. Deshalb können jeweils aus eigener Verantwortung das Kirchenamt, der Regionalbischof oder der Leiter des Kreiskirchenamtes vom Superintendenten die Einberufung des Kreiskirchenrates verlangen.

Zu Absatz 2: Bei der Regelung zur Beschlussfähigkeit kommt der gleiche Grundsatz zum Zuge, der in beiden Gliedkirchen für die Beschlussfähigkeit des Gemeindegemeinderates bestimmend ist.

Zu Absatz 3: In ähnlicher Weise, wie aufsichtsführende Stellen bzw. Amtsträger die Einberufung des Kreiskirchenrates verlangen können (s. Absatz 1), müssen aus ihrer Aufsichts- oder Leitungsverantwortung heraus Amtsträger an den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen können. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 ergänzen einander.

Zu Absatz 4: Das hier bezeichnete Mehrheitserfordernis bei Abstimmungen weicht von dem in beiden Gliedkirchen für die Gemeindegemeinderäte geltenden Mehrheitserfordernis bei Abstimmungen (jeweils einfache - also relative - Stimmenmehrheit ausreichend) und in der EKKPS auch für den Kreiskirchenrat bisher geltenden Mehrheitserfordernis ab. „Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ ist ein strengeres Erfordernis als „einfache Stimmenmehrheit“, bei der Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten (s. § 27 Abs. 2 Satz 1 Verfassung ELKTh, § 21 Abs. 3 Satz 2 Gemeindegemeinderatsgesetz EKKPS und § 9 Abs. 6 Kirchenkreisleitungsgesetz EKKPS). Es erscheint angemessen, für Entscheidungen des Kreiskirchenrates das bezeichnete strengere Mehrheitsprinzip bestimmend sein zu lassen, um Entscheidungen bei schwierigen Verhandlungssituationen von überzeugenderen Mehrheiten abhängig zu machen.

Zu Absatz 5: Es ist angemessen, dass sich der Kreiskirchenrat in seiner Meinungsbildung und Entscheidungsfindung an strengen formalen Kriterien einer Geschäftsordnung orientiert. In gleicher Weise wie bei der Geschäftsordnung der Kreissynode muss auch die Geschäftsordnung des Kreiskirchenrates aus Gründen der Einheitlichkeit kirchenkreislicher Ordnung von einer Genehmigung des Kirchenamtes abhängig sein. Um die Beschlussfassungen der Kirchenkreisvorstände über ihre Geschäftsordnungen zu erleichtern, wird das Kirchenamt eine Mustergeschäftsordnung erlassen.

Zu Artikel 46 - Alt. A/Artikel 47 - Alt. B:

Artikel 46/47 beschreibt die Aufgabenstellung und den Status des Superintendenten in seinen Grundmerkmalen. Die Aufgabenstellung des Superintendenten entfaltet sich in zweifacher Hinsicht:

In Absatz 1 wird die Verantwortung des Superintendenten als Vorsitzender des Kreiskirchenrates, des Leitungsorgans des Kirchenkreises in seiner Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper, in einer zusammenfassenden Weise beschrieben. Dabei wird die besondere Verantwortung des Superintendenten dafür hervorgehoben, dass der Kreiskirchenrat seinen Leitungsaufgaben gerecht wird. Insbesondere wird die Verantwortung des Superintendenten für Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates betont. Satz 4 weist die Führung der laufenden Geschäfte des Kirchenkreises dem Superintendenten zu. Damit sind Angelegenheiten gemeint, die der Ausführung von Beschlüssen der Kreissynode und des Kreiskirchenrates dienen oder keiner besonderen Beschlussfassung bedürfen. Darüber hinaus

wird die besondere Verantwortung des Superintendenten für die Einheit des Kirchenkreises und die sachgerechte Zusammenarbeit der Leitungsorgane betont.

Absatz 2 hat die Verantwortung des Superintendenten im Blick, im Auftrag der Gesamtkirche, also für den Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk, auf die Einbindung des Kirchenkreises in Zeugnis, Dienst und Ordnung der Gesamtkirche zu achten und gegebenenfalls gesamtkirchliche Entscheidungen im Kirchenkreis zur Durchsetzung zu bringen. Die Organe und Dienste der Gesamtkirche zu beraten, gehört zu dieser Verantwortung des Superintendenten, im gesamtkirchlichen Auftrag zu handeln.

Absatz 3 nimmt den Status des Superintendenten auf. Indem festgestellt wird, dass der Superintendent Inhaber einer Pfarrstelle ist, wird in Übereinstimmung mit den Regelungen zur mittleren Ebene in den anderen deutschen Landeskirchen daran festgehalten, dass der Superintendent für den Pfarrdienst ordiniert sein muss. Absatz 3 ist offen dafür, dass die Pfarrstelle, die der Superintendent innehat, entweder eine Gemeinde- oder Kirchenkreis Pfarrstelle ist. In Entsprechung zu diesen unterschiedlichen Möglichkeiten ist mit dem Leitungsamt des Superintendenten entweder ein gemeindlicher Pfarrdienst oder ein allgemeinkirchlicher Auftrag auf der Kirchenkreisebene kombiniert. In beiden Fällen wird dem Superintendenten ein Predigt-auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt.

Welche Variante gewählt wird, ist bei dem Verfahren zur Wahl des Superintendenten (Artikel 48/49) in Abstimmung zwischen Kirchenkreis und Gesamtkirche zu klären. Aufgrund der Zuständigkeit des Kirchenkreises zu Fragen der Stellenplanung hat der Kirchenkreis auch die Kompetenz festzulegen, welchen stellenplanmäßigen Umfang der Leitungsdienst des Superintendenten und der hinzukommende ergänzende Auftrag einnehmen.

Aus dem gesamtkirchlichen Auftrag des Superintendenten, insbesondere aus seiner Verantwortung, auf die Einbindung des Kirchenkreises in Zeugnis, Dienst und Ordnung der Gesamtkirche zu achten, folgt sein Recht nach Absatz 4, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

Zu Artikel 47 - Alt. A/Artikel 48 - Alt. B:

Nachdem im Artikel 46/47 die Aufgabenstellung des Superintendenten in seinen allgemeinen Grundmerkmalen beschrieben wurde, werden nun im Artikel 47 die Einzelaufgaben des Superintendenten definiert.

Zu Absatz 1: Dieser Absatz nennt schwerpunktmäßig einen Katalog von Einzelaufgaben. Es wird bei diesen Einzelaufgaben nicht danach getrennt, ob es sich um Aufgaben handelt, die der Superintendent für den Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper oder als Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche wahrnimmt. Diese unterschiedlichen Zuordnungen müssen jeweils aus den Merkmalen des Sachverhalts und des rechtlichen Zusammenhangs erschlossen werden.

Es ist einzuschätzen, dass eine Reihe von Aufgaben dieses Katalogs je nach dem konkreten rechtlichen Zusammenhang entweder der einen oder der anderen Eigenschaft des Kirchenkreises oder auch beiden Eigenschaften zugleich zugeordnet werden können. Wenn z. B. Nummer 4 die Aufgabe der Dienstaufsicht des Superintendenten nennt, so ist die Dienstaufsicht über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter eine Funktion des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper, dagegen geschieht die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen im Auftrag der Gesamtkirche, also im Bereich des Kirchenkreises als Aufsichtsbezirk, da diese in einem besonders gearteten Dienstverhältnis zur Gesamtkirche stehen. Bei der Aufgabe unter Nummer 3, dafür Sorge zu tragen,

dass der Gemeindeaufbau gefördert wird, wird einzuschätzen sein, dass diese Verantwortung der Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper für sich in Anspruch nimmt. Zugleich ist bei dieser Aufgabe auch die Gesamtkirche, also der Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk, in der Verantwortung. Dagegen wäre die Zuständigkeit des Superintendenten unter Nummer 6, Gemeindegemeinderatssitzungen einzuberufen und dabei den Vorsitz übernehmen zu können, eindeutig eine Funktion des Kirchenkreises als Aufsichtsbezirk. - Die Beispiele zeigen, dass der Superintendent in seinen Aufgaben in beiden Eigenschaftsbereichen von Kirchenkreis tätig wird, dass zum Teil bestimmte Aufgaben auch beiden Eigenschaftsbereichen von Kirchenkreis zugeordnet werden können. Eine solche doppelte Zuordnung von Funktionen in beide Eigenschaftsbereiche von Kirchenkreis erscheint bei den Aufgaben unter Nummer 1, 2 und 3 in der Praxis unproblematisch. (Bei der Aufgabe unter Nummer 1 handelt es sich um eine repräsentative Vertretung, im Unterschied zu Artikel 43/44 Abs. 3 nicht um eine rechtliche Vertretung). - Bei anderen Aufgaben ist es dagegen für das Selbstverständnis des Superintendenten wichtig zu wissen, für welches Merkmal von Kirchenkreis er tätig wird. So ist es für den Superintendenten wichtig zu wissen, dass er bei der Einberufung von Gemeindegemeinderatssitzungen und der Übernahme des Vorsitzes in ihnen im Auftrag der Gesamtkirche, also für den Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk, handelt.

Zu Absatz 2: Die durch diesen Absatz geregelte Pflicht des Superintendenten zur Beanstandung von Beschlüssen des Kreiskirchenrates, die nach Einschätzung des Superintendenten gegen die kirchliche Ordnung verstoßen, ist eine Konsequenz aus der in Artikel 46/47 Abs. 2 verankerten Verantwortung des Superintendenten, auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis zu achten. Wenn der Superintendent seine Beanstandungspflicht geltend macht, handelt er somit für den Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk der Gesamtkirche.

Zu Absatz 3: Es sind Situationen vorstellbar, die dadurch gekennzeichnet sind, dass eine dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidung - etwa eine Entscheidung nach Artikel 43/44 Abs. 4 Nr. 4 über die Verwaltung des Vermögens des Kirchenkreises - ganz rasch getroffen werden muss, aber eine so kurzfristige Einberufung des Kreiskirchenrates nicht möglich ist. Damit der Kirchenkreis wegen der zu treffenden Entscheidung nicht blockiert ist, kann in einer solchen Situation der Superintendent im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode die gebotene Entscheidung treffen. Klar ist, dass sich durch eine solche Eilentscheidung an der grundsätzlichen Zuständigkeit des Kreiskirchenrates nichts ändern kann, so dass die Eilentscheidung des Superintendenten der Bestätigung des Kreiskirchenrates bedarf. Für den Fall der Versagung der Bestätigung müssen aber bereits getroffene Maßnahmen, wenn sie nicht nur vorläufiger Art sind, gültig bleiben.

Es ist deutlich, dass solche einvernehmlich von Superintendent und Präses getroffenen Eilentscheidungen auf ganz besondere Ausnahmesituationen beschränkt sein müssen. Da der Kreiskirchenrat in der Regel monatlich zusammentritt, dürften die Voraussetzungen für solche Eilentscheidungen in der Praxis eher selten gegeben sein.

Zu Absatz 4: Diese Bestimmung soll das Prinzip geschwisterlicher Verantwortung, das in der EKKPS durch das gemeinsame Beraten von Superintendent und Sachbereichsleitern verwirklicht war und bei der Ausübung von Leitung einen hohen Stellenwert gewonnen hatte, in der Weise aufnehmen, dass sich der Superintendent insbesondere in Angelegenheiten der Vorbereitung und der Durchführung von Entscheidungen des Kreiskirchenrates mit seinem Stellvertreter bzw. seinen Stellvertretern, dem Leiter des Kreiskirchenamtes sowie mit den Verantwortlichen für besondere Dienstbereiche regelmäßig zu beraten hat. Weitere Verantwortliche in diesem Sinne können etwa sein der Referent für Jugendarbeit des Kirchenkreises oder der Referent für Kinder- und Familienarbeit.

Von der Institutionalisierung eines beratenden Ausschusses wurde bewusst abgesehen. Vielmehr wird angesichts der anzustrebenden Stärkung der personalen Leitungsverantwortung des Superintendenten die Festschreibung der Beratungspflicht des Superintendenten für angemessen erachtet. Die Beratungspflicht soll sowohl der Abstimmung der verschiedenen Dienste als auch der Entlastung des Superintendenten dienen; hierbei soll die Einzelberatung neben der gemeinsamen Dienstberatung ihren Platz haben.

Zu Artikel 48 - Alt. A/Artikel 49 - Alt. B:

Die Verfahrensregelung für die Bestellung des Superintendenten beschränkt sich auf die Kennzeichnung weniger Grundmerkmale und verweist alle Verfahrenseinzelheiten in eine kirchengesetzliche Regelung. Die entscheidenden Grundmerkmale sind: Wahl auf Zeit durch die Kreissynode, Bestätigung der Wahl durch den Föderations- bzw. Landeskirchenrat. In der EKKPS gibt es die Wahl des Superintendenten auf Zeit seit 1981, ist also in der kirchlichen Ordnung bereits fest verankert. In der ELKTh, wo es stattdessen bisher eine Überprüfung des Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit gibt, ist dagegen eine solchermaßen befristete Amtszeit des Superintendenten etwas Neues.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Verfassung ist die Frage der befristeten Amtszeit für alle Leitungsdienste auf den körperschaftlichen Ebenen ausführlich diskutiert worden. Zumindest bezogen auf die geistlichen Leitungsdienste sollte eine einheitliche Regelung gefunden werden. Für die Befristung der Amtszeit sprechen verschiedene Gesichtspunkte. Die Befristung ist sowohl für den Stelleninhaber als auch für die übrigen Organe des Kirchenkreises entlastend. Nach Ablauf der Amtszeit besteht für alle Beteiligten die Chance, die Zusammenarbeit der vergangenen Jahre kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu beenden. Die Beendigung des Dienstes eines Superintendenten durch den Kirchenkreis bei unbefristeter Amtszeit ist kaum ohne Beschädigung der Person des Superintendenten möglich. Ebenso ist es auch für den Amtsinhaber einfacher, durch Verzicht auf die Bewerbung für eine zweite Amtszeit aus dem Dienst auszuschneiden als durch Aufgabe des unbefristet übernommenen Amtes. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit der Wiederwahl, wenn beide Seiten die Zusammenarbeit fortsetzen möchten. Durch die Wiederwahl wird die Position des Superintendenten gestärkt; er darf sich in seinem Amt bestätigt und ermutigt wissen. Endet die Amtszeit wenige Jahre vor Eintritt des Superintendenten in den Ruhestand oder sind Strukturveränderungen geplant, aufgrund derer die Stelle wegfällt, besteht die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren, ohne dass ein Wahlverfahren stattfinden muss. Mit dieser Regelung soll den Veränderungen flexibel Rechnung getragen und vermieden werden, dass sich der Superintendent in dieser Situation noch einmal einem Bewerbungsverfahren unterziehen muss.

Absatz 2 verweist hinsichtlich des Verfahrens der Superintendentenwahl und der Beendigung des Dienstes auf ausführende kirchengesetzliche Bestimmungen.

Zu Artikel 49 - Alt. A/Artikel 50 - Alt. B:

Allgemeines: Der Regelung des Artikels 49/50 liegen folgende Einschätzungen zu Grunde:

- Die herausgehobene Verantwortung des Superintendenten sowohl hinsichtlich der Selbstverwaltungsfunktionen des Kirchenkreises als auch hinsichtlich der Funktionen des Kirchenkreises als Aufsichtsbezirk bedarf der personellen Unterstützung, um der Verantwortung des Superintendenten gerecht werden zu können.
- Es bietet sich an, diese personelle Unterstützung an den Dienst eines oder zweier Stellvertreter des Superintendenten zu knüpfen, da dieser Dienst innerhalb der Strukturen des Kirchenkreises ohnehin vorzusehen ist.

- Es entspricht den Strukturen des Kirchenkreises, dass die Stellvertreter des Superintendenten von der Kreissynode gewählt werden. Dem Pfarrkonvent steht hierbei ein Vorschlagsrecht zu. Durch diese Regelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass den Stellvertretern eine besondere Vertrauensstellung und Vermittlerrolle zwischen Pfarrkonvent und Superintendenten zukommt.
- Die Aufgabenstellung der Stellvertreter des Superintendenten ist zweigeteilt: Zum einen besteht sie darin, im Falle der Verhinderung des Superintendenten die Verantwortung des Superintendenten voll und ganz zu übernehmen. Zum anderen gehört zur Aufgabenstellung des Stellvertreters des Superintendenten, den Superintendenten laufend in bestimmten Angelegenheiten auch dann zu unterstützen, wenn der Superintendent in seinem Dienst nicht verhindert ist.

Zu Absatz 1: In Anknüpfung an Ordnungstraditionen in der ELKTh (Ermöglichung der Wahl von zwei Oberpfarrern als ständige Vertreter des Superintendenten) und der EKKPS (Ermöglichung der Wahl von bis zu zwei Stellvertretern des Superintendenten) besteht das Besondere dieses Absatzes darin, dass bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten gewählt werden können. Die Kreissynoden sollen die Entscheidungsfreiheit haben, ob sie unter dem Gesichtspunkt der Einfachheit und Straffheit der Strukturen sich auf einen Stellvertreter des Superintendenten beschränken oder ob sie unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenverteilung sich für die Wahl von zwei Stellvertretern des Superintendenten entscheiden. Im letzteren Falle ist eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzulegen mit der Konsequenz, dass der erste Stellvertreter geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates ist (s. Artikel 44/45 Abs. 1 Nr. 2 und Artikel 49/50 Abs. 1 Satz 3).

Indem Absatz 1 fordert, dass die Stellvertreter des Superintendenten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen müssen, weicht dieser Vorschlag von der Regelung in der EKKPS ab. In der EKKPS sind die Voraussetzungen für die Wahl des Stellvertreters des Superintendenten insoweit offener beschrieben worden, als die Stellvertreter des Superintendenten auch ordinierte Gemeindepädagogen, die in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, sein können. Das bedeutet, dass in der EKKPS auch ordinierte Gemeindepädagogen, die in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen und die ordentliche Mitglieder der Kreissynode sind, nach gegenwärtigem Recht als Stellvertreter des Superintendenten gewählt werden können. Wenn dem entgegen nach Absatz 1 die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl des Stellvertreters des Superintendenten mit den dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl des Superintendenten (s. Artikel 46/47 Abs. 3) identisch sein sollen, so liegt dem folgende Überlegung zu Grunde: Der Dienst des Stellvertreters des Superintendenten erhält durch die zweigegliederte Aufgabenstellung (Eintreten in die volle Verantwortung des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung, Übertragung von Aufgaben aus dem Aufgabenfeld des Superintendenten unabhängig vom Fall der Verhinderung des Superintendenten) eine erhöhte Bedeutung. Es erscheint geboten, die Dienste von Superintendent und Stellvertreter des Superintendenten von den gleichen dienstrechtlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Zu Absatz 2 und 3: Innerhalb der Aufgaben, durch deren Wahrnehmung der Stellvertreter des Superintendenten denselben in seinem Dienst unterstützt, ist noch einmal zu unterscheiden:

- Der Superintendent kann seinen Stellvertretern aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kreiskirchenrates bestimmte Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen (Absatz 2). Für eine solche Übertragung kommen etwa die Aufgaben in Artikel 47/48 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (Seelsorge an Mitarbeitern, Sorge für Gemeindeaufbau, Zurüstung von Ältesten und Mitarbeitern, Leistung theologischer Arbeit) in Betracht. Da eine solche Übertragung nicht von Fall zu Fall, sondern zur ständigen Wahrnehmung geschieht, ist es erforderlich, dass das Kirchenamt einen Überblick über eine solche Über-

tragung erhält. Von daher ist es geboten, die Übertragung dem Kirchenamt anzuzeigen. Mit der Regelung in Absatz 2 wird einerseits der Gedanke, der dem in der EKKPS bisher geltenden Sachbereichsleiterprinzip zugrunde liegt, aufgenommen, andererseits dieses System flexibler ausgestaltet. Es bleibt dem einzelnen Kirchenkreis unbenommen, die Aufgabenübertragung aufgrund dieser Regelung entsprechend dem herkömmlichen Sachbereichsleitersystem zu gestalten. Die Verfassung will das aber nicht vorschreiben, da es im einzelnen Kirchenkreis gute Gründe für eine andere Gestaltung der Aufgabenübertragung geben kann,

- Darüber hinaus kann der Superintendent im Einzelfall seinen Stellvertretern zu seiner Entlastung weitere Aufgaben übertragen. Für solche Übertragungen im Einzelfall kommen etwa die Aufgaben in Artikel 47/48 Abs. 1 Nr. 5 und 6 in Betracht (Einführung von vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeitern, Übernahme des Vorsitzes in Gemeindegemeinderatssitzungen).

Zu Absatz 4: Der Superintendent bleibt im Leitungsgefüge des Kirchenkreises in einer herausgehobenen Verantwortung. Die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 2 und 3 darf nicht dazu führen, dass diese herausgehobene Verantwortung des Superintendenten unterlaufen wird. Aus diesem Grund muss ein bestimmter Kreis von Aufgaben, der zum Zentrum der Aufgaben des Superintendenten gehört, von einer ständigen Aufgabenübertragung ausgeschlossen sein. Wenn dagegen ein Fall der Verhinderung des Superintendenten gegeben ist, ist der Fall der Aufgabenübertragung nicht gegeben. Vielmehr übernimmt in einem solchen Fall der Stellvertreter des Superintendenten kraft Gesetzes die volle Verantwortung des Superintendenten.

Zu Absatz 5: Klar ist, dass der Dienst des Stellvertreters des Superintendenten für den Betroffenen eine erhebliche zusätzliche dienstliche Belastung darstellt und von daher eine Entlastungsregelung geboten ist. Der Kirchenkreis hat unter Berücksichtigung seiner Bedingungen und Möglichkeiten einen weiten Entscheidungsspielraum für entsprechende Festlegungen. Denkbar ist, wenn die Bedingungen des Kirchenkreises es zulassen, Stellenanteile für den Leitungsdienst des Stellvertreters des Superintendenten zur Verfügung zu stellen. Dabei ist aber klar, dass ein solcher Stellenanteil nicht an eine bestimmte Pfarrstelle gebunden sein kann. Das Verfahren zur Wahl des Stellvertreters des Superintendenten - Wahl durch die Kreissynode für eine Amtsperiode - schließt eine Bindung eines Stellenanteils an eine bestimmte Pfarrstelle aus. Eine andere Möglichkeit für eine Entlastungsregelung könnte darin bestehen, dass andere Mitarbeiter Aufgaben des Stellvertreters zu dessen Entlastung übernehmen, wenn die konkreten Bedingungen das zulassen. Schließlich ist auch vorstellbar, dass auf dem Umweg über finanzielle Ausgleichsregelungen gegenüber dem Träger der betreffenden Pfarrstelle mittelbar eine Entlastung bewirkt werden kann.

Zu Artikel 50 - Alt. A/Artikel 51 - Alt. B:

Artikel 50/51 begnügt sich mit einer sehr knappen Kennzeichnung der Stellung des Kreiskirchenamtes. Der Artikel hat gleichsam nur die Funktion, auf das Bestehen des Kreiskirchenamtes in seiner Doppelfunktion als Dienstleistungsstelle des Kirchenkreises und als Stelle mit Aufsichtsaufgaben im Auftrag des Kirchenamtes hinzuweisen und hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten zur Aufgabenstellung auf ein konkretisierendes Kirchengesetz zu verweisen.

Zu Artikel 51 - Alt. A/Artikel 52 - Alt. B:

Nach dieser Bestimmung werden die bisherigen Strukturen des reformierten Kirchenkreises der EKKPS in der verdichteten Föderation bzw. in der EKKPS unverändert fortgeführt.

Zum VI. Abschnitt: Die Föderation und ihre Gliedkirchen/die Landeskirche

Zu Artikel 52 - Alt. A/Artikel 53 - Alt. B:

Diese Bestimmungen beschreiben für beide Verfassungsmodelle die Grundaufgaben der „gesamtkirchlichen Ebene“. Für beide wird gleichermaßen die Geltung des Subsidiaritätsgrundsatzes hervorgehoben und festgestellt, dass die Verpflichtungen und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (EKD, UEK, VELKD) ergeben, unberührt bleiben.

In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von Artikel 52 – Alt. A kommt der wesentliche Unterschied der verdichteten Föderation gegenüber der Föderation auf der Grundlage der Vorl. Ordnung zum Ausdruck: Es gilt die Kompetenzvermutung zugunsten der Föderation, die bisher zugunsten der Gliedkirchen galt.

Zu Artikel 53 - Alt. A:

Während Artikel 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die bereits geltenden Bestimmungen von § 4 Abs. 3 des Föderationsvertrages und Artikel 7 Abs. 3 der Vorl. Ordnung aufnimmt, hat in Nummer 4 eine Überlegung ihren Ausdruck gefunden, welche § 3 Abs. 1 und 2 der geltenden Finanzvereinbarung vom 18. Mai 2004 (Nr. 5 Textsammlung Recht 2006, S. 60 ff.) fortführt. Damit wird dem unterschiedlichen Vermögensbestand und den unterschiedlichen Verpflichtungen der Gliedkirchen Rechnung getragen und gliedkirchenbezogene Verwendung der Staatsleistungen gesichert. Der Grundsatz der bisherigen Finanzvereinbarung „Altvermögen dient der Erfüllung von Altverpflichtungen“ soll auch in der verdichteten Föderation Anwendung finden.

Zu Artikel 54:

Für beide Verfassungsalternativen benennt die Bestimmung die Leitungsorgane der Föderation und ihrer Gliedkirchen bzw. der vereinigten Landeskirche, deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten in den darauf folgenden Artikeln näher beschrieben werden. Bezüglich Modell A ist darauf hinzuweisen, dass die Bischöfe – wie bisher – im Unterschied zur Ebene der Gliedkirche auf der Ebene der Föderation keine eigene Organstellung einnehmen, wenngleich ihnen in Artikel 70/69 Abs. 2 bestimmte Aufgaben innerhalb der Föderation zugewiesen werden. Entscheidender Grund hierfür ist, dass sie als Bischöfe in erster Linie Repräsentanten der jeweiligen Landeskirche und des dort geltenden Bekenntnisses sind und daher auch nicht von der Föderationssynode, sondern von den gliedkirchlichen Synoden gewählt werden.

Der Kernsatz über das Verhältnis der Leitungsorgane zueinander, übernommen aus Artikel 9 Abs. 4 Vorl. Ordnung, ist nunmehr seiner Bedeutung entsprechend als Absatz 1 an den Anfang des Artikels gestellt. Danach werden den einzelnen Leitungsorganen im Sinne einer Funktionsteilung je eigene Aufgabenbereiche zugewiesen, die in Abstimmung miteinander wahrzunehmen sind; Kirchenleitung geschieht so in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Dass ein solchermaßen funktionsteiliges Kirchenleitungsmodell sich fundamental von Gewaltenteilungsvorstellungen im Sinne eines als Machtverteilungsprogramms unterscheidet, wurde oben bereits dargelegt (vgl. oben unter A IV.2).

In Fortführung der bereits mit der Vorl. Ordnung eingeführten Leitungsstrukturen folgt sowohl die verdichtete Föderation mit ihren Gliedkirchen als auch die vereinigte Landeskirche dem Modell einer sog. **gemischten Kirchenleitung**: Zwischen der Synode auf der einen Seite und dem konsistorialen Leitungsorgan (Kollegium des (Landes-) Kirchenamtes) auf der anderen Seite steht ein Leitungsorgan - Kirchenrat/Föderations- bzw. Landeskirchenrat -, das synodale, konsistoriale und episkopale Elemente in sich vereinigt.

Zum besseren Verständnis dieses Leitungsmodells Organe sei unter Bezugnahme auf die Begründung zur Vorl. Ordnung darauf verwiesen, dass im Bereich der EKD drei Grundtypen für die Zuordnung von Synode, Bischofsamt, (ständiger) Kirchenleitung und Kirchenamt zu unterscheiden sind:

- Für den *episkopal-konsistorialen Kirchenleitungstyp* (Bayern, Württemberg, Oldenburg) ist die strikte Trennung bzw. das Gegenüber von Synode und Kirchenleitung charakteristisch, wobei in diesem Modell unter dem Vorsitz des Bischofs die ständige Kirchenleitung mit dem Kollegium des Kirchenamtes identisch ist und mithin ausschließlich aus Hauptamtlichen besteht. Durch Inkompatibilitätsbestimmungen ist ausgeschlossen, dass Bischof und Oberkirchenräte der Synode angehören. Die strikte Trennung hat dabei ihren historischen Ursprung in der rechtlichen Begrenzung des landesherrlichen Summepiskopats, das durch die Konsistorien handelte, durch synodale Organe im Zeitalter des Konstitutionalismus.
- Der *synodale Kirchenleitungstyp* (z. B. Rheinland, Westfalen) entspringt der reformierten Tradition. Im Sinne des „Einheitsprinzips“ geht dort alle Kirchenleitung von der Synode aus und wird von dieser unmittelbar oder mittelbar ausgeübt. Die ständige Kirchenleitung ist nichts anderes als ein Ausschuss der Synode und das Kirchenamt wiederum ist bloßes Hilfsorgan der Kirchenleitung. Ein eigenständiges Bischofsamt ist in diesem Modell nicht vorstellbar; die Funktion des Leitenden Geistlichen ist lediglich aus seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Synode (Präses) und der Kirchenleitung begründet.
- Der *gemischte Kirchenleitungstyp* (z. B. Hannover, Kurhessen-Waldeck, Baden, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Landeskirche Sachsens) ist dadurch gekennzeichnet, dass Bischof, Synode und Kirchenamt durch die Verfassung je eigene Leitungskompetenzen zugewiesen sind, die sie im Sinne einer Arbeitsteilung grundsätzlich unabhängig voneinander wahrnehmen. Durch ein zusätzliches kirchenleitendes Organ, dem der Bischof, Mitglieder der Synode und (die) Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes angehören - die (ständige) Kirchenleitung - wird sichergestellt, dass die verschiedenen Leitungskompetenzen im Interesse einheitlichen kirchenleitenden Handelns in gegenseitiger Verantwortung wahrgenommen werden. Was die Zusammensetzung der (ständigen) Kirchenleitung im Einzelnen anbelangt, ist unterschiedlich geregelt, ob ihr nur einige oder alle Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes angehören und über welches zahlenmäßige Gewicht die synodalen Mitglieder verfügen.

Während sich das System der kirchenleitenden Organe in der EKKPS klar dem *gemischten Leitungssystem* zuordnen lässt, erinnert das bisherige Leitungsgefüge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, wonach einerseits die Leitungsorgane Landessynode und Landeskirchenrat um den Landesbischof ein „System der konzentrischen Kreise“ bilden, andererseits aber die Landessynode mit dem Landesbischof als ihrem Vorsitzenden „Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte ist“, stark an den synodalen Leitungstyp. Unterschiede bestehen demgegenüber insofern, als der Landesbischof - im Unterschied zum rheinischen oder westfälischen Präses - im „Hauptamt“ Bischof und nur gelegentlich (bis zur Wahl des Präsidiums) auch amtierender „Präses“ ist.

Zu Artikel 55:

Die Bestimmung beschreibt die grundsätzliche Rechtsstellung und die Aufgaben der Föderations- bzw. der Landessynode.

In Absatz 1 wird die Synode nicht nur als Verkörperung der Einheit und Vielfalt der kirchlichen Körperschaften, Dienste, Einrichtungen und Werke, sondern auch – unbeschadet der Funktionsteilung mit den anderen Leitungsorganen (Artikel 54 Abs. 1) – als Sachwalterin aller der Kirche gegebenen Rechte qualifiziert und damit in Entsprechung zu § 68 Abs. 1 Verfassung ELKTh eine Vorrangstellung gegenüber den anderen kirchenleitenden Organen be-

schrieben, welche sich in dieser Deutlichkeit aus Artikel 72 GO EKKPS nicht ergibt. Dafür sind vor allem zwei Gesichtspunkte maßgeblich:

- Die anderen kirchenleitenden Organe befinden sich insoweit in einer rechtlichen Abhängigkeit von der Synode, als sie gemäß Absatz 2 Nr. 5 die Mitglieder des Kollegiums und Föderations- bzw. Landeskirchenrates sowie im Modell B auch den Landesbischof bestellt und im Wege der Verfassungsgesetzgebung den Umfang der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten an diese bestimmt.
- Außerdem vereint die Synode nach Artikel 57 in sich alle Inhaber kirchenleitender Ämter. Gegenüber der bisher für die Föderationsebene geltenden Regelung wird also das Miteinander und Zusammenwirken der verschiedenen Leitungsorgane in der Synode dadurch verstärkt, dass dieser künftig nicht nur die Bischöfe und die neben- bzw. ehrenamtlichen (Föderations-) Kirchenleitungsmitglieder, sondern auch ihre weiteren hauptamtlichen Mitglieder, also die Dezernenten des (Landes-) Kirchenamtes, der Leiter des Diakonischen Werkes und alle Regionalbischöfe als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Synode - verstanden als Versammlung aller Inhaber kirchenleitender Funktionen - nimmt damit gleichermaßen altreformiertes Synodalverständnis und Erfahrungen aus dem Kirchenkampf während des Dritten Reiches auf und führt Verfassungstraditionen beider Gliedkirchen (EKKPS: der Synode gehören der Bischof, zwei Pröpste, der reformierte Senior und der Präsident bzw. Vizepräsident des Kirchenamtes an; ELKTh: der Landesbischof, die Visitatoren, alle Dezernenten des Kirchenamtes und weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenrates gehören der Landessynode an) fort.

In Absatz 2 wird die Verantwortlichkeit der Föderations- bzw. Landessynode von den Zuständigkeiten der anderen Leitungsorgane abgegrenzt. Grundsatz ist nach Satz 1 die umfassende Verantwortlichkeit der Synode, soweit nicht einzelne Kompetenzen anderer Leitungsorgane entgegenstehen; der Katalog des Satz 2 ist insofern nicht abschließend. Kernzuständigkeiten sind das Gesetzgebungsrecht einschließlich des Verfassungsrechts, das Budgetrecht und das Kundgebungsrecht. Der stimmberechtigten Zugehörigkeit der Dezernenten des Kirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes zur Synode entspricht es, dass sie nicht mehr wie bisher durch die Föderationskirchenleitung, sondern durch die Synode gewählt werden. Insofern ist der Aufgabenkatalog der Föderations- bzw. der Landessynode in Nummer 5 gegenüber dem Aufgabenkatalog nach Artikel 10 Abs. 3 der Vorl. Ordnung erweitert worden.

Zu Artikel 56:

Das Einspruchsrecht aus Bekenntnisgründen – hier aus der Mitte der Synode – stellt sicher, dass die unterschiedlichen Bekenntnisstraditionen bei der Beschlussfassung der Synode beachtet werden. Zum Einspruchsrecht des (Landes-) Bischofs und (in der vereinigten Landeskirche) der Vorsitzenden der synodalen Konvente vgl. Artikel 72 - Alt. A/71 - Alt. B und 73 Abs. 4 - Alt. B.

Zu Artikel 57:

Die Absätze 1 und 2 beschreiben die Zusammensetzung der Föderations- bzw. Landessynode; sie wird durch Wahlen aus den Kreissynoden, Entsendungen, Berufungen und Mitgliedschaften kraft Amtes gebildet. Im Unterschied zu den Bestimmungen des Artikel 10 Abs. 2 der Vorl. Ordnung gehören die Regionalbischöfe und der reformierte Senior, die Dezernenten des Kirchenamtes und der Leiter des Diakonischen Werkes der Synode nicht mehr nur beratend mit Antragsrecht, sondern mit Stimmrecht an; diese grundsätzliche Änderung ist in Teil A IV. 2 und 12 sowie bei **Artikel 55 Abs. 1** erläutert worden.

Je einer von den drei Jugenddelegierten jeder Gliedkirche bzw. zwei von den bis zu sechs Jugenddelegierten der vereinigten Landeskirche erhalten das Stimmrecht, wobei für sie - wie für die anderen gewählten, berufenen und entsandten Synodalen - das Mindestwahlalter von 18 Jahren gilt (Artikel 58 Abs. 2 - Alt. A/59 Abs. 2 - Alt. B). Auf diese Weise soll eine

schrittweise Heranführung Jugendlicher an synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse erreicht werden. Diese Sonderregelung gegenüber den Angehörigen anderer Altersgruppen ist darin begründet, dass Jugendliche - im Unterschied zu diesen und anders als in Bezug auf Gemeindegemeinderat und Kreissynode – in der Regel nicht damit rechnen können, im Wege der Wahl durch die Kreissynoden in die Föderations- bzw. Landessynode zu kommen; sie dient also gewissermaßen dem Ausgleich eines „strukturellen“ Nachteils.

Während Artikel 10 Abs. 1 der Vorl. Ordnung je 28 von den Kreissynoden Gewählte und je sechs vornehmlich aus dem Bereich der Dienste, Einrichtungen und Werke von den Gliedkirchensynoden aus ihrer Mitte berufene Mitglieder vorsah, können nun von den Kreissynoden jeweils bis zu 30 bzw. insgesamt bis zu 60 Mitglieder und insgesamt nur noch sechs bis zehn Personen vom Föderations- bzw. Landeskirchenrat berufen werden. Diese Änderungen dienen dazu die in Absatz 3 Nr. 5 getroffene Vorgabe, wonach die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Synodalen nicht erreichen soll, zu sichern. Bei Ausschöpfung der genannten Obergrenzen werden der Föderationssynode 97 (Modell A) bzw. der Landessynode 98 (Modell B) stimmberechtigte Mitglieder angehören. Diese Zahl entspricht ziemlich genau der Summe der stimmberechtigten (80) und der beratenden Mitglieder (97) in der bisherigen Föderationssynode. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich infolge der Neuregelung die Gesamtzahl der Synodalen beider Gliedkirchen, einschließlich der der Föderationssynode nicht angehörenden weiteren Mitglieder der „Gliedkirchensynoden“, von bisher 144 (82 EKKPS, 66 ELKTh) um ein Drittel verringern wird.

Absatz 3 formuliert Vorgaben für das gemäß Absatz 4 zu erarbeitende Synodalwahlgesetz. Durch das in Nummer 3 eingeführte Quorum ordinerter Theologen und die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Theologischen Fakultäten zur Föderations- bzw. Landessynode (Absatz 1 Nr. 6) soll der der für die synodale Arbeit unabdingbare professionelle theologische Sachverstand gewährleistet werden.

Artikel 58 - Alt. B:

Die Bestimmung regelt für das Verfassungsmodell der vereinigten Landeskirche Aufgaben und Grundsätze der Geschäftsordnung des lutherischen und des reformierten Konventes der Landessynode; zum Erfordernis dieser Konvente vgl. oben die Erläuterungen zu Artikel 5/6.

Artikel 58 - Alt. A/Artikel 59 - Alt. B:

Die Bestimmung legt in Absatz 1 den Wahlzeitraum für die Synode - entsprechend den Amtsperioden der Gemeindegemeinderäte und der Kreissynoden - auf sechs Jahre fest. Die Ab-sätze 2 bis 4 bestimmen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit, Rechtsstellung und Verantwortung der Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Synode.

Artikel 59 - Alt. A/Artikel 60 - Alt. B:

Die Leitung der Synode obliegt einem Präsidium, dem hauptamtlich in ein kirchenleitendes Amt Berufene nicht angehören können und dessen Größe je nachdem, welches Verfassungsmodell gewählt wird, unterschiedlich groß ist. In Modell A stehen Präses und Vizepräses zugleich einer gliedkirchlichen Synode vor (vgl. Artikel 61 Abs. 4 - Alt. A).

Systematisch passender wäre es, die Regelung über die erstmalige Einberufung der Synode durch die Bischöfe bzw. durch den Landesbischof in Artikel 60 bzw. Artikel 61 aufzunehmen.

Artikel 60 - Alt. A/Artikel 61 - Alt. B:

Der Artikel beschreibt die wesentlichen Grundzüge des Geschäftsganges der Föderations- bzw. der Landessynode; Einzelheiten (Absatz 4) sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Hervorzuheben ist das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit für Verfassungsänderungen (Absatz 3 Satz 2).

Artikel 61 - Alt. A:

Der Artikel regelt Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsgang der Synoden der Gliedkirchen. Nach Absatz 3 sollen diese in der Regel gelegentlich der Tagungen der Föderationssynode zusammentreten und ihre Geschäftsordnung der Geschäftsordnung der Föderationssynode inhaltlich entsprechen.

Zu Artikel 62:

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den in Artikel 11 Abs. 3 der Vorl. Ordnung enthaltenen Aufgabenkatalog der bisherigen Föderationskirchenleitung. Der Föderations- bzw. Landeskirchenrat hat insbesondere konzeptionelle Aufgaben (Nummer 1 und 4); die Kompetenzabgrenzung zum Kollegium des Kirchenamtes ist insoweit mit der Formulierung „konzeptionelle Entscheidungen“ hier und „Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen“ in **Artikel 65 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 64 Abs. 2 Nr. 2** präzisiert worden. Wichtigste Kompetenzen sind daneben das Ordnungsrecht (Nummer 3) und die Vertretung der Föderation nach außen (Nummer 2), die jedoch von der rechtlichen Vertretung der Föderation, die dem Kirchenamt obliegt (vgl. Artikel 65 bzw. 64 Abs. 2 Nr. 3), abzugrenzen ist. Die Berufung der Dezernenten des Kirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes obliegt im Unterschied zur bisherigen Regelung (Artikel 11 Abs. 3 Nr. 5 Vorl. Ordnung) gemäß Artikel 55 Abs. 2 Nr. 6 der Föderations- bzw. der Landessynode.

Ein ganz wesentliches Motiv für den Abschluss des Kooperationsvertrages (2000) und die Bildung einer Föderation zwischen der EKKPS und der ELKTh (2004) ist das Bestreben beider Kirchen, zu einer gemeinsamen Vertretung aller evangelischen Christen im Freistaat Thüringen nach außen zu kommen. Dadurch sollen eine Stärkung der evangelischen Präsenz im Freistaat Thüringen, abgestimmte Entscheidungen und Handlungen sowie eine gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Planung publizistischer Aktivitäten erreicht werden. Für ein gemeinsames Handeln in der Öffentlichkeit bedarf es für Verfassungsmodell A in Absatz 2 der Übernahme der bereits getroffenen Regelungen und Verabredungen: Im Wege ihrer Zustimmung zum Föderationsvertrag und zur Vorläufigen Ordnung haben die Synoden der Gliedkirchen in Artikel 11 Abs. 4 der Vorl. Ordnung im Grundsatz festgelegt, dass der Landesbischof der ELKTh in seiner Eigenschaft - je nach dem Turnus - als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der gemeinsamen Kirchenleitung mit der Vertretung der im Freistaat Thüringen gelegenen Kirchengebiete der EKKPS in der Öffentlichkeit betraut wird; in dieser Funktion wird er von dem zuständigen Propst oder der zuständigen Propstin der EKKPS vertreten. Die Zuständigkeit des Bischofs der EKKPS für die geistliche Begleitung und Beratung der Kirchengemeinden, der Pfarrerschaft und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst im Bereich des Propstsprengels Erfurt-Nordhausen bleibt davon unberührt; Entsprechendes gilt hinsichtlich der pastoralen Zuständigkeit des Landesbischofs der ELKTh für die im Land Sachsen-Anhalt gelegenen Gemeinden der ELKTh. Mit Beschluss vom 12. März 2005 (ABl. EKM S. 141) hat die Föderationskirchenleitung dazu die näheren Modalitäten definiert.

Zu Artikel 63:

Die Zusammensetzung des Föderations- bzw. Landeskirchenrates, welche in Absatz 1 beschrieben wird, zeigt den Typus einer vereinigenden oder kombinatorischen Kirchenleitung, in der episkopale, konsistoriale und synodale Elemente zusammengeführt sind. Das episkopale Element wird durch die Stellung der Bischöfe als Vorsitzende der Kirchenleitung herausgehoben und zudem verstärkt durch die – im Unterschied zu Artikel 11 Abs. 1 Vorl. Ordnung - vorgesehene Zugehörigkeit aller Regionalbischöfe und des reformierten Seniors. Die Einbeziehung des Leiters des gemeinsamen Diakonischen Werkes als stimmberechtigtes Mitglied im Föderations- bzw. Landeskirchenrat ist im Interesse der zunehmend wichtiger werdenden

inhaltlichen Abstimmung möglichst zwischen verfasster Kirche und Verbandsdiakonie geboten.

In Abgrenzung zu rein synodalen oder synodal-gemischten Kirchenleitungen, in denen das synodale Element teilweise so stark dominiert, dass das Kollegium der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder nur noch als ausführendes Organ erscheint, stellt sich die hier vorliegende Struktur als vermittelnde Lösung dar.

Auf die sich für die beiden Verfassungsmodelle ergebende unterschiedliche Größe wird hingewiesen: im Modell A gehören dem Föderationskirchenrat 29 stimmberechtigte Mitglieder an gegenüber 25 Mitgliedern des Landeskirchenrates im Modell B, wobei perspektivisch nicht nur eine Verringerung der Zahl der Regionalbischöfe (Pröpste/Visitatoren) von derzeit 7 (Ist-Besetzung, Soll-Zahl: 8) auf 4 (vgl. Erl. zu Artikel 76/75), sondern auch der Dezernten in Aussicht genommen bzw. zu prüfen ist.

Der wechselnde Vorsitz der Bischöfe (Absatz 2 - Alt. A) ist Ausdruck des auch in der verdichteten Föderation geltenden Paritätsprinzips.

Zu Artikel 64 - Alt. A:

Entsprechend dem bereits mit Artikel 12 Abs. 2 der Vorl. Ordnung realisierten Grundsatz der personellen Identität der Mitglieder aus der jeweiligen Gliedkirche in der Föderationskirchenleitung und in der Gliedkirchenleitung wird in Absatz 1 die Zusammensetzung der nun als „Kirchenräte“ bezeichneten Kirchenleitungen der Gliedkirchen geregelt.

Absatz 2 benennt die dort verbleibenden Kompetenzen. In Entsprechung zu den Synoden wird in Absatz 3 fixiert, dass die Kirchenräte gelegentlich der Sitzungen des Föderationskirchenrates tagen und ihre Geschäftsordnungen inhaltlich dessen Geschäftsordnung entsprechen soll.

Zu Artikel 65 - Alt. A/Artikel 64 - Alt. B:

Die Bestimmung über die Aufgaben des (Landes-) Kirchenamtes entspricht im Wesentlichen Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Vorl. Ordnung. Absatz 3 gibt dem Kirchenamt das Recht des ersten Zugriffs bei Zweifeln über die Zuständigkeit, das gleichzeitig auch eine Pflicht darstellt. Damit soll verhindert werden, dass sich die Bearbeitung von Angelegenheiten aufgrund von Kompetenzkonflikten verzögert wird. Die abschließende Entscheidung in Kompetenzfragen steht dem Föderations- bzw. Landeskirchenrat zu.

Absatz 4 regelt die Berichtspflicht des (Landes-) Kirchenamtes gegenüber Kirchenleitung und Föderationssynode.

In Absatz 5 soll der künftige Sitz des (Landes-) Kirchenamtes verfassungsrechtlich verankert werden.

Zu Artikel 66 - Alt. A/Artikel 65 - Alt. B:

Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 nehmen inhaltlich Artikel 14 Abs. 4 und 5 der Vorl. Ordnung auf. Im Modell B wird die Funktion des Vizepräsidenten des (Landes-) Kirchenamtes nicht mehr eigens hervorgehoben.

Absatz 3 gibt der eingeführten Praxis monatlicher gemeinsamer Beratungen zwischen dem Kollegium, den Regionalbischöfen, *dem reformierten Senior (dies ist im Wortlaut der Bestimmung noch ausdrücklich festzustellen)* und dem Leiter des Diakonischen Werkes eine verfassungsrechtliche Grundlage.

Im Einzelnen sind Rechtsstellung, Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten, der Dezernten und der weiteren Arbeitsebenen (Referate, Sachgebiete usw.) sowie die Geschäftsabläufe im Kirchenamt in einer Geschäftsordnung nach Absatz 4 zu regeln. Die Aufgaben der bisherigen Personalkommission werden vom Bischofskonvent, zu dem insoweit die Zuständigen des (Landes-) Kirchenamtes hinzutreten, wahrgenommen (vgl. Artikel 69 bzw. 68 Abs. 2).

Zu Artikel 67 und 68 - Alt. A/Artikel 66 und 67 - Alt. B:

Die Bestimmungen beschreiben die Rechts- und Aufgabenstellung des bischöflichen Amtes sowie das Berufungsverfahren und die Beendigung des Dienstes. Von grundlegender Bedeutung ist die Feststellung, dass das (regional-) bischöfliche Amt pfarramtlicher Dienst für den Bereich einer Landeskirche bzw. eines Sprengels ist.

Zu Artikel 69 - Alt. A/Artikel 68 - Alt. B:

Die Bestimmung gibt den Bischöfen bzw. dem Landesbischof auf, die Regionalbischöfe und den reformierten Senior regelmäßig zum gemeinsamen Bischofskonvent zu versammeln. Über die bisherige Regelung des Artikel 13 Abs. 4 der Vorl. Ordnung hinausgehend dient der Bischofskonvent nicht nur dem Erfahrungsaustausch und der Beratung von Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung (Absatz 1), sondern übernimmt die Aufgaben der bisherigen Personalkommission des Kirchenamtes (Absatz 2).

Zu Artikel 70 und 71 - Alt. A/Artikel 69 und 70 - Alt. B:

Rechtsstellung und Aufgaben der Bischöfe bzw. des gemeinsamen Landesbischofs werden in weitgehender Übereinstimmung zum bisher in beiden Gliedkirchen geltenden Verfassungsrecht geordnet.

Zu Artikel 72 - Alt. A/Artikel 71 - Alt. B:

Die Bischöfe haben bzw. der gemeinsame Landesbischof hat Einspruchsrechte gegen Beschlüsse der kollegialen und synodalen Leitungsorgane.

Zu Artikel 73 - Alt. A/Artikel 72 - Alt. B:

Die Bestimmung regelt die ständige (Absätze 1 und 2) und die aufgabenbezogene (Absatz 3) Vertretung der Bischöfe bzw. des gemeinsamen Landesbischofs.

Entgegen der ursprünglichen Überlegung, im Modell der vereinigten Landeskirche zwei ständige Stellvertreter für den Landesbischof - einen lutherischen und einen unierten - vorzusehen, nimmt der Vorentwurf in dieser Frage das Ergebnis der Beratungen der von den Kirchenleitungen der beiden Gliedkirchen eingesetzten Verhandlungskommission auf, die aus Gründen der Strukturklarheit in der geistlichen Leitung der Landeskirche, insbesondere auch im Gegenüber zu den weiteren Regionalbischöfen dafür votiert hat, dass es nur einen ständigen Stellvertreter des Landesbischofs geben soll. Da dieser zugleich Vorsitzender des lutherischen Konventes der Landessynode ist (Artikel 58 Abs. 1 und 4 - Alt. B), ist rechtlich zwingend vorgegeben, dass der ständige Stellvertreter auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet und aus dem Kreis der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zu bestellen ist. Bezüglich des Dienstsitzes ist an Ziffer 3 des Beschlusses der Landessynode der ELKTh vom 19. November 2006 DS 3 c/5 zu erinnern:

„Die Landessynode geht davon aus, dass die personale Vertretung aller evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden im Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach innen und nach außen von einem Visitor mit bischöflichen Aufgaben und einer diesen entsprechenden Amtsbezeichnung wahrzunehmen ist und dieser seinen Dienstsitz in Eisenach hat.“

Zu Artikel 74 - Alt. A/Artikel 73 - Alt. B:

Rechtsstellung und Aufgaben der Pröpste und Visitatoren sind im Recht der EKKPS und der ELKTh sehr unterschiedlich ausgeprägt. Bei beiden handelt es sich aber - bezogen auf die jeweilige Gliedkirche - gewissermaßen um Neuschöpfungen nach 1945. Im Unterschied zum Amt des Generalsuperintendenten, dem nach der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nicht nur die geistliche Leitung, sondern auch aufsichtliche Befugnisse der äußeren Kirchenleitung oblagen und der deshalb auch Mitglied bzw. Vorsitzen-

der des Kollegiums des Konsistoriums war - aus diesem ist das Bischofsamt hervorgegangen -, ist das Amt des Propstes nach der Vorläufigen Ordnung und der Dienstanzweisung für die Pröpste von 1947 sowie den Grundordnungen von 1950 und 1980 „vor allem“ durch „die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern und Gemeinden seines Sprengels“ gekennzeichnet.⁴ Es ist im Kontext des Bischofsamtes geregelt und mit nur sehr geringen aufsichtlichen Entscheidungskompetenzen ausgestattet, weswegen die Pröpste auch nicht Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums der Kirchenprovinz waren.

Im Unterschied dazu entspricht das Amt der Visitatoren im Wesentlichen dem der früheren Generalsuperintendenten. Insofern, als dieses geistliche Leitungsbefugnisse beinhaltete, unterscheidet sich die Konzeption des Visitatorenamtes nach 1945 grundlegend von den in der Verfassung von 1924 getroffenen Regelungen, die vorsahen, dass die im Landeskirchenrat neben dem Landesoberpfarrer angehörenden geistlichen Mitglieder zwar für je einen Aufsichtsbezirk verantwortlich, jedoch ausschließlich bezüglich der Führung der äußeren Geschäfte unmittelbare Vorgesetzte der Oberpfarrer und Pfarrer waren, wohingegen ihnen ebensowenig wie dem Landesoberpfarrer geistliche Aufsichtsbefugnisse (§ 113 Verfassung 1924) oblagen. Mit der Neuausrichtung des Visitatorenamtes sollte insbesondere „einer ungenutzten Konzentration der Kirchenleitung in Eisenach abgeholfen werden“. Durch ihre bis zur Bildung der Föderation gegebenen Mitgliedschaft im Landeskirchenrat „alter Ordnung“ waren die Visitatoren - sozusagen als Gebietsdezernenten - unmittelbar in kirchenleitende und aufsichtliche Verantwortung eingebunden. Da sich ihre Befugnisse im Wesentlichen aus ihrer Zugehörigkeit zum Landeskirchenrat und aus dessen Geschäftsordnung/-verteilung ableiteten, war es nicht erforderlich, das Visitatorenamt in der Verfassung eigens in Rechtsstellung und Aufgaben zu beschreiben. Seit der Neubekanntmachung der Verfassung der Thüringer Landeskirche vom 1. Dezember 2004 sind Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse jedoch in einem eigenen Unterabschnitt der Kirchenverfassung im Zusammenhang mit dem Amt des Landesbischofs ausgeführt (§§ 95, 96).

Auf der Grundlage der Vorl. Ordnung ist eine Annäherung der beiden Ämter auch insoweit erreicht worden, als die Visitatoren - zwar anders als bisher - nicht mehr dem Kollegium der obersten Dienst- und Verwaltungsbehörde angehören, die Pröpste aber gemeinsam mit diesen - und den Zuständigen des Kirchenamtes - in der Personalkommission Personalentscheidungen, die das Kollegium des Kirchenamtes zu treffen hat, vorberaten und mitverantworten.

In der AG „Geistliche Leitung“ ist eine weitgehende Verständigung über das künftige gemeinsame Aufgabenprofil des Propst-/Visitatorenamtes auf der Grundlage eines bereits im Vorfeld des Föderationsvertrages entwickelten 8-Punkte-Katalogs erreicht worden, welche ein regionalbischöfliches Amt ergibt und in Absatz 1 und 2 aufgenommen ist. Danach werden von den Pröpsten und Visitatoren insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Vertretung in der Region und Vertretung der Region,
- Seelsorge bzw. die Verantwortung dafür, dass diese an den Pfarrern und Mitarbeitern in der Region geschieht,
- Bearbeitung von Konflikten und Krisen,
- Mitwirkung an Personalentscheidungen und Personalführung,
- theologische Aufgaben,
- Ordination,
- Visitation,
- besondere Sachaufgaben nach Beauftragung.

Dem regionalbischöflichen Charakter des Amtes entspricht es, dass, soweit in der gemeinsamen Verfassung die Funktion angesprochen ist, durchweg die Bezeichnung „Regionalbischof“ als Funktionsbezeichnung verwendet wird. Die Amtsbezeichnung ist allerdings

⁴ Dienstweisung für die Pröpste vom 6. August 1947 (ABl. EKD - Berliner Stelle S. 66), Artikel 102 Abs. 1 GO EKKPS 1980.

„Propst“ (Absatz 1 Satz 3). Die Unterscheidung zwischen Funktions- und Amtsbezeichnung ist nichts grundsätzlich Neues, sondern ist im Verfassungsrecht der ELKTh insofern bereits vorhanden, als die Amtsbezeichnung der Visitatoren „Oberkirchenrat“ lautet.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden darüber, ob die Zuordnung der Pröpste/Visitatoren zu den kirchenleitenden Organen, wie sie auf der Grundlage der Vorl. Ordnung gegeben ist,

- Mitgliedschaft in der Personalkommission und im Bischofskonvent, nicht aber im Kollegium,
- beratende Zugehörigkeit zur Föderationssynode,
- Mitgliedschaft in der Föderationskirchenleitung (je 2 mit Stimmrecht, im Übrigen beratend),

den Anforderungen aus der Verantwortlichkeit für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gerecht wird und so in die neue gemeinsame Kirchenverfassung übernommen werden kann. Insbesondere von den Visitatoren wurde geltend gemacht, dass die Strukturen nach der Vorl. Ordnung nicht in dem erforderlichen Maße aktuelle Information und Auskunftsfähigkeit gewährleisten. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Möglichkeiten, die Kommunikationsstrukturen zwischen Pröpsten/Visitatoren und dem Kollegium des Kirchenamtes zu verbessern, erörtert worden: Einerseits ist überlegt worden, ob es unter der Zielstellung einer intensiveren Beteiligung der Pröpste/Visitatoren und eines aktuelleren Informationsflusses sachgerecht wäre, die Sitzungshäufigkeit der Föderationskirchenleitung auf monatlich eine Sitzung zu erhöhen. Dies hätte zur Folge, dass nicht nur die zeitliche Belastung insbesondere auch der ehren- bzw. nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder deutlich steigen, sondern sich auch der Charakter der Föderationskirchenleitung, der nach der Vorl. Ordnung primär strategische und grundsätzliche Aufgaben zugewiesen sind, verändern würde, weil der Beratungsbedarf der Pröpste und Visitatoren sich auch auf Angelegenheiten im operativen „Tagesgeschäft“ bezieht. Alternativ dazu ist erwogen worden, Pröpste und Visitatoren als stimmberechtigte Mitglieder in das Kollegium des Kirchenamtes einzubeziehen. Diese Alternative hätte zur Folge, dass dann die Zusammensetzung der Föderationskirchenleitung grundlegend neu bedacht und insbesondere der Anteil der Ehrenamtlichen darin deutlich erhöht werden müsste. Für die neue Kirchenverfassung wird stattdessen im Ergebnis gemeinsamer Beratungen des Kollegiums mit den Pröpsten und Visitatoren und der Beratungen in der Verfassungskommission vorgeschlagen, dass die Regionalbischöfe auch künftig nicht Mitglieder des Kollegiums sind, jedoch die bisherige Praxis regelmäßiger gemeinsamer Beratungen mit dem Kollegium fixiert wird (Absatz 3 Satz 3 bzw. Satz 2) und die Aufgaben der bisherigen Personalkommission vom Bischofskonvent wahrgenommen werden (Artikel 69 bzw. 68 Abs.). Der sich ergebende Effekt der Gremienkonzentrierung und -reduzierung wird noch dadurch verstärkt, dass dadurch die besonderen Beratungen zwischen Bischöfen und Personaldezernat entbehrlich werden können.

Im Unterschied zu den Regelungen der Vorl. Ordnung sind alle Regionalbischöfe stimmberechtigte Mitglieder der Föderations- bzw. Landessynode und des Föderations- bzw. Landeskirchenrates.

Artikel 73 Abs. 4 - Alt. B regelt das Einspruchsrecht der Vorsitzenden der Konvente der Landessynode gegen Beschlüsse der Landessynode.

Zu Artikel 75 - Alt. A/Artikel 74 - Alt. B:

Die Regionalbischöfe werden von einem vom (Landes-)Kirchenrat auf ihren Vorschlag bestimmten Superintendenten vertreten.

Zu Artikel 76 - Alt. A/Artikel 75 - Alt. B:

Die Bestimmung verweist bezüglich der Zahl und der Dienstsitze der Regionalbischöfe auf eine kirchengesetzliche Regelung, die voraussichtlich im Zusammenhang des Wahlgesetzes

zu treffen sein wird. Die Föderationskirchenleitung hat sich mit Beschluss vom 3./4. November 2006 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Zahl der Pröpste und Visitatoren bis 2015 auf insgesamt vier zu verringern.

Zu Artikel 77 - Alt. A/Artikel 76 - Alt. B:

Die Bestimmung nimmt inhaltlich Artikel 68 und 104 der Grundordnung der EKKPS auf.

Artikel 78 - Alt. A/Artikel 77 - Alt. B:

Der Superintendentenkonvent hat zwei Aufgabenbereiche: Zum einen ist er ein Gremium zur Beratung von Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung (Absatz 1). Insofern ist er insbesondere - entsprechend der Übung, die in der ELKTh aufgrund von § 62 der Verfassung eingeführt ist und zunehmend auch von den Superintendenten der EKKPS für die Ephorenkonvente und -konferenzen erbeten wird - im Vorfeld der Erarbeitung bzw. der Verabschiedung von Vorlagen kirchengesetzlicher oder sonstiger grundlegender Regelungen zu beteiligen.

Nach Absatz 2 i. V. m. Artikel 56 Abs. 2, 72 Abs. 4 bzw. 71 Abs. 4, 73 Abs. 4 - Alt. B hängt es entscheidend vom Votum des Teil- bzw. des Gesamtkonvents der Superintendenten ab, ob bei einem von Synodalen, vom (Landes-) Bischof oder vom Vorsitzenden eines der in der vereinigten Landeskirche gebildeten Konventes aus Bekenntnisgründen erhobenen Einspruch ein Beschluss der Föderations- bzw. Landessynode vollziehbar oder entsprechend zu ändern ist. Dem Superintendentenkonvent kommt diesbezüglich eine einem kirchlichen Leitungsorgan vergleichbare Stellung zu.

Zum VII. Abschnitt: Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke

Artikel 79 - Alt. A/Artikel 78 - Alt. B:

Zur Erfüllung der sich aus dem kirchlichen Auftrag ergebenden Aufgaben bedarf es besonderer Dienste, Einrichtungen und Werke, die die parochialen Strukturen ergänzen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Diensten, Einrichtungen und Werken, die unmittelbar von einer kirchlichen Körperschaft unterhalten werden und rechtlich unselbständig sind, und solchen, die ihre Aufgaben in den Rechtsformen „freier Träger“ wahrnehmen. Um zu gewährleisten und zu dokumentieren, dass deren Arbeit im Sinne und im Auftrag der verfassten Kirche geschieht, bedürfen sie der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen kirchlichen Leitungsorgane, welche vor allem davon abhängt, ob die freien Träger sich den Grundentscheidungen der Kirche unterwerfen. Nur unter dieser Voraussetzung gelten sie auch in der staatlichen Rechtsordnung als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche.

Artikel 80 - Alt. A/Artikel 79 - Alt. B:

Die Bestimmung benennt in Absatz 1 die wesentlichen Rechtsfolgen der Anerkennung als kirchlich und verweist in Absatz 2 auf ein einfaches Kirchengesetz (kirchliches Werkegesetz), in dem das Nähere, insbesondere das Verfahren der kirchlichen Anerkennung zu beschreiben ist.

Artikel 81 - Alt. A/Artikel 80 - Alt. B:

Absatz 1 verpflichtet die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke zum Zusammenwirken untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften. Dieses wird institutionell insbesondere durch die gemeinsame Konferenz der Dienste, Einrichtungen und Werke in Absatz 2 gesichert. Der Konferenz obliegt es, dem Föderations- bzw. Landeskirchenrat Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern in die Föderations- bzw. Landessynode zu unterbreiten (vgl. Artikel 57 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 Nr. 4).

Artikel 82 - Alt. A/Artikel 81 - Alt. B:

Die Theologischen Fakultäten sind im Verfassungsrecht der EKKPS und der ELKTh bisher nur im Zusammenhang mit der Entsendung von Delegierten in die Synode erwähnt (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 3 Verfassung ELKTh, Artikel 76 Abs. 1 Nr. 9 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 KG über die Bildung der Synode EKKPS). Dies entspricht dem Befund in den Verfassungen der meisten anderen Gliedkirchen der EKD; soweit ersichtlich, hat lediglich die Evangelische Landeskirche in Baden eine Regelung zur Theologischen Fakultät (in Heidelberg) in ihre Grundordnung aufgenommen.

Bestimmungen im kirchlichen Recht zu den Fakultäten sind insofern rechtlich nicht unproblematisch, als die Fakultäten als Teile staatlicher Körperschaften ausschließlich der staatlichen Gesetzgebung unterliegen. Der kirchliche Gesetzgeber kann den Theol. Fakultäten deshalb innerkirchliche Rechtspositionen lediglich anbieten, welche diese freiwillig und ohne jegliche Bindung wahrnehmen (können). Umso mehr ist es zu begrüßen, dass im Rahmen einer Initiative der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie vom September 2003 „Orientierungspunkte für die Zusammenarbeit von Kirchen und Fakultäten“ vorgelegt worden sind, in denen das Interesse der Theologischen Fakultäten an einer Feststellung im kirchlichen Verfassungsrecht bekundet wird, dass diese an kirchenleitenden Aufgaben durch Wahrnehmung bestimmter Funktionen (theologische Ausbildung, Examina, Beratung, Gutachten) teilhaben; dem entsprechend wird angestrebt, dass die Fakultäten sich in ihrem Satzungsrecht zur Mitarbeit an den genannten kirchlichen Aufgaben verpflichten.

Dieser Impuls bildet den Hintergrund für den vorliegenden Verfassungsartikel, der aufgrund einer gemeinsamen Beratung im Rahmen der AG „Kirchenleitende Organe“ mit Vertretern der Evang.-Theol. Fakultäten Halle und Jena erarbeitet wurde. Absatz 1 benennt die bisher nur im einfachen Gesetzesrecht liegenden Bereiche der Zusammenarbeit; darüber hinaus wird in Absatz 2 von kirchlicher Seite das Interesse an regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Beratungen zum Ausdruck gebracht.

Zum VIII. Abschnitt: Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit**Artikel 83 - Alt. A/Artikel 82 - Alt. B:**

Absatz 1 benennt die Regelungsgegenstände, für die ein Kirchengesetz erforderlich ist. Bei den Nummern 8 und 9 ist mit der Formulierung „von grundsätzlicher Bedeutung“ zum Ausdruck gebracht, dass für bloße Verwaltungsverträge eine kirchengesetzliche Zustimmung nicht erforderlich ist.

Absatz 2 nimmt Bezug auf Artikel 10 a Grundordnung der EKD, Artikel 6 Verfassung der VELKD und Artikel 6 Grundordnung UEK, wonach unter den dort gegebenen Voraussetzungen in bestimmten Bereichen die Rechtsetzungskompetenz auf die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse übergeleitet worden ist oder werden kann.

Artikel 84 - Alt. A/Artikel 83 - Alt. B:

Die Bestimmung beschreibt in Aufnahme der Regelungen von § 10 der Geschäftsordnung der Föderationssynode und der entsprechenden Regelungen der Gliedkirchen das Gesetzgebungsverfahren.

Artikel 85 - Alt. A/Artikel 84 - Alt. B:

Absatz 1 regelt das Verordnungsrecht des Föderations- bzw. Landeskirchenrates.

Absätze 2 und 3 nehmen die im Verfassungsrecht beider Gliedkirchen vorhandenen Regelungen über vorläufige gesetzgeberische Maßnahmen in eilbedürftigen Angelegenheiten auf (Art. 114 GO EKKPS, „Notgesetze“ gemäß § 110 Verfassung ELKTh).

Artikel 86 - Alt. A/Artikel 85 - Alt. B:

Die Bestimmung regelt das Verfahren der Beteiligung von Kirchenleitungen und Synoden bei Gesetzesvorhaben der kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechtsetzung der Gliedkirchen oder der Föderation bzw. der vereinigten Landeskirche berühren. Absatz 1 stellt sicher, dass vor Abgabe einer Stellungnahme des Kollegiums zu einem solchen Gesetzgebungsverfahren die jeweilige Kirchenleitung einbezogen wird.

Gemäß Absatz 2 bedarf die Übertragung von Gesetzgebungszuständigkeiten auf einen kirchlichen Zusammenschluss der verfassungsändernden Mehrheit der zuständigen Synode.

Artikel 87 - Alt. A/Artikel 86 - Alt. B:

Die Bestimmung benennt u. a. die verschiedenen Bereiche der kirchlichen Gerichtsbarkeit (Absatz 2), definiert die Rechtsstellung der Mitglieder kirchlicher Spruchkörper (Absatz 3) und verweist im Übrigen auf die besonderen Kirchengesetze (z. B. Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKM, Disziplinargesetze der EKD und der VELKD).

Zum IX. Abschnitt: Finanzwesen und Vermögensverwaltung

Zu Artikel 88 - Alt. A/Artikel 87 - Alt. B:Absatz 1 - Alt. A:

In § 4 Abs. 1 des Föderationsvertrages vom 18. Mai 2004 haben die vertragschließenden Kirchen für das Verfassungsmodell der verdichteten Föderation vereinbart, die Zuständigkeiten der Föderation zu erweitern und zu vertiefen. Insbesondere ist beabsichtigt, die Haushalts- und Finanzhoheit im Zusammenhang mit der Übertragung weiterer Kompetenzen zum 1. Januar 2009 auf die Föderation zu übertragen.

Absatz 2 - Alt. A/Absatz 1 - Alt. B:

Die Föderation bzw. die vereinigte Landeskirche wird finanziell von allen Gemeindegliedern durch Kirchensteuern, Kollekten, Spenden und anderen Zuwendungen getragen. Geld und Vermögen der Kirche dienen allein dem kirchlichen Auftrag.

In Satz 2 wird der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgeschrieben. Die einzusetzenden Mittel sind auf den zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Ein bestimmtes Ergebnis ist entweder mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln (Minimalprinzip) zu erreichen bzw. es ist mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis (Maximalprinzip) zu erzielen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit Aufgaben besser durch Dritte erfüllt werden können. Zudem besteht die Verpflichtung, vor dem Beginn neuer Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Absatz 3 - Alt. A/Absatz 2 - Alt. B:

Das Vermögen der Gliedkirchen verbleibt grundsätzlich in der Zuständigkeit der jeweiligen Gliedkirche. Maßgeblich ist der zum 31. Dezember 2008 mit Abschluss der Jahresrechnung festgestellte Vermögensbestand. Die Gliedkirche kann festlegen, ob und in welcher Weise sie das Vermögen selbst verwaltet bzw. der Föderation aufgrund besonderer Vereinbarung zuführt. Daneben können die Gliedkirchen auch bestimmte Einrichtungen, z. B. Schulen, in ihrer eigenen Zuständigkeit behalten. Dabei kann es sich nur um Einrichtungen handeln, die zum 31. Dezember 2008 bereits bestanden haben. Die Gliedkirchen können abweichend vom oben genannten Grundsatz vereinbaren, dass Einrichtungen und andere Vermögensbestandteile der Gliedkirchen von der Föderation verwaltet oder der Föderation zugeführt werden.

Satz 2 stellt fest, dass die Erträge aus den Vermögen der Gliedkirchen grundsätzlich der Föderation zustehen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das Regel-Ausnahme-Prinzip des Satz 1 wird hier also umgekehrt. Da die Budgethoheit zum 1. Januar 2009 auf die Föderation übergeht und nach dem Haushaltsgrundsatz des Bruttoprinzips die Einnahmen und Ausgaben je für sich in voller Höhe getrennt voneinander im Haushaltsplan veranschlagt werden müssen, sind die Erträge im Föderationshaushalt zu veranschlagen (Gesamtdeckungsprinzip). Abweichend von dieser Regelung können für bestimmte Erträge Sonderregelungen z. B. für zweckgebundene Erlösverwendung (Versorgungsrücklagen) vereinbart werden.

In der Alternative für Modell B wird vorgesehen, dass zweckgebundenes Vermögen der bisherigen Gliedkirchen in zu gründende Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt wird, sofern nicht im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Zusammenschluss der Gliedkirchen etwas anderes vereinbart wird.

Absatz 4 - Alt. A stellt deklaratorisch fest, dass Erträge aus zweckgebundenem Vermögen diesem Zweck zuzuführen sind. Damit wird deutlich gemacht, dass in Ausnahme zu Absatz 3 über Erträge aus zweckgebundenem Vermögen keine Vereinbarungen im Sinn des Absatz 3 getroffen werden können.

Zu Artikel 89 - Alt. A/Artikel 88 - Alt. B:

Absatz 1 benennt die wichtigsten Einnahmequellen der Föderation bzw. der Landeskirche und das Gesamtdeckungsprinzip, das besagt, dass alle Einnahmen der Deckung aller Ausgaben dienen. Ausnahmen müssen durch Gesetze oder Haushaltsvermerke geregelt sein.

Absatz 2 Satz 1 weist allen, die für den Einsatz finanzieller Mittel der Kirche zuständig sind, eine besondere Verantwortung zu. Es gelten der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (siehe Artikel 88 Abs. 2 Satz 2) und der Grundsatz der Solidarität. Dem solidarischen Einsatz der Mittel dient unter anderem auch der nach Absatz 2 zwischen den kirchlichen Körperschaften durchzuführende Finanzausgleich.

Absatz 1 Satz 2 wiederholt für zweckgebundene Einnahmen das, was in § 88 Abs. 4 bereits für Erträge aus zweckgebundenem Vermögen festgestellt ist.

Zu Artikel 90 - Alt. A/Artikel 89 - Alt. B:

Absatz 1 legt die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, der Einheit, der Vollständigkeit und der Ausgeglichenheit fest.

Nach Absatz 2 liegt die Budgethoheit bei der Föderations- bzw. bei der Landessynode. Im Übrigen beschreibt der Absatz, in welchen Fällen vom Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit abgewichen werden darf und gibt dafür die Ermächtigungsgrundlage. Sofern der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgestellt wurde, können nur bestimmte Ausgaben getätigt werden, da ansonsten das Budgetrecht der Föderations- bzw. der Landessynode berührt wäre.

Systematisch hierzu gehört auch das in Absatz 3 geregelte Notermächtigungsrecht zur Leistung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben. Diese sind nur möglich, soweit ein unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf besteht und das beschriebene Verfahren eingehalten wird.

Absatz 4 schränkt die Möglichkeit der Kreditaufnahme auf außerordentliche Fälle ein. Die Feststellung des Rahmens von zulässigen Kreditaufnahmen liegt in der Kompetenz der Föderations- bzw. der Landessynode und wird in der Regel durch das Kirchengesetz gemeinsam mit dem Haushaltsplan festgestellt. Die Kreditermächtigung umfasst auch die Genehmigung von Krediten für Kirchengemeinden und Kirchenkreise, da hierfür die Gesamtkirche im Rahmen der Genehmigung bürgschaftsähnliche Verpflichtungen eingeht.

Nach Absatz 5 - Alt. A gelten im Verfassungsmodell der verdichteten Föderation für die Haushaltspläne der Gliedkirchen die Regelungen, die für den Haushaltsplan der Föderation gelten, entsprechend.

Zu Artikel 91 - Alt. A/Artikel 90 - Alt. B:

Absatz 1 unterstellt alle kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen einer kirchlichen Rechnungsprüfung, die die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung umfasst.

In Absatz 2 werden die wichtigsten Verfahrensschritte für die Rechnungsprüfung der Föderation und der Gliedkirchen bzw. der Landeskirche beschrieben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird in Absatz 3 auf kirchengesetzliche Regelungen verwiesen.

Zum X. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

In diesem Abschnitt sind abgesehen von der Sprachregelung (Artikel 92 bzw. 91) und dem Inkrafttreten der Kirchenverfassungen (Artikel 94 bzw. 93) Regelungen über die (zeitweise) Fortgeltung von gliedkirchlichen Bestimmungen oder Begrifflichkeiten (z. B. „Kirchgemeinde“ in der ELKTh) vorzusehen.